

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 31. Oktober 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Schober

Zl. IV-52.190/91-2/84

Klappe 6463 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG); Begutachtungsverfahren.

Gesetzentwurf	
Zl.	66-GE/1984
Datum	1984 11 09
Verteilt	11-12 Trone

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

J. Havac

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beehrt sich, einem Beschluß des Nationalrates folgend, anverwahrt 24 Exemplare des rubrizierten Gesetzentwurfes samt Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 10. Feber 1985.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gilaspip

BUNDESMINISTERIUM FÜR GE-
SUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-52.190/91-2/84

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DEN
SCHUTZ DES MENSCHEN UND SEINER UMWELT
VOR GEFÄHRLICHEN STOFFEN SOWIE ÜBER
DEN VERKEHR UND DIE GEBARUNG MIT GIFTEN

(CHEMIKALIENGESETZ - ChemG)

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich

II. Abschnitt - Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren

- § 4 Anmeldepflicht für neue Stoffe
- § 5 Ausnahmen von der Anmeldepflicht
- § 6 Anmeldeunterlagen
- § 7 Grundprüfung
- § 8 Verfahren nach Eingang der Anmeldung
- § 9 Inverkehrsetzen nach der Anmeldung
- § 10 Zusätzliche Prüfnachweise
- § 11 Informations- und Mitteilungspflichten
- § 12 Altstoffliste
- § 13 Anmeldepflicht für alte Stoffe
- § 14 Generelle Verbote und Beschränkungen
- § 15 Sicherheitsmaßnahmen
- § 16 Einstufungs- und Verpackungspflichten
- § 17 Kennzeichnungspflichten
- § 18 Werbebeschränkungen

III. Abschnitt - Verkehr und Gebarung mit Giften

- § 19 Begriffsbestimmung
- § 20 Giftliste
- § 21 Einstufung gifthaltiger Zubereitungen
- § 22 Inverkehrbringen von Giften
- § 23 Berechtigung zum Verkehr mit Giften
- § 24 Bezugsbewilligung
- § 25 Aufzeichnungspflicht
- § 26 Allgemeine Sorgfaltspflicht-Verantwortlicher für den Giftverkehr
- § 27 Abgabe an Letztverbraucher
- § 28 Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften
- § 29 Beseitigung von Giften
- § 30 Mindergiftige Zubereitungen
- § 31 Gifte in Land- und Forstwirtschaft
- § 32
- § 33 Überwachung - Besondere Meldepflicht

IV. Abschnitt - Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr

- § 34 Prüfstellen
- § 35 Ausländische Prüfnachweise
- § 36 Zentrale Register- und Informationsstelle
- § 37 Vertraulichkeit von Informationen
- § 38 Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 39
- § 40 Verschwiegenheitspflicht

V. Abschnitt - Fachbeirat

§ 41

VI. Abschnitt - Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften

§ 42 Überwachung

§ 43

§ 44

§ 45

§ 46

§ 47 Verfahrensdelegation, Rechtsmittel

§ 48 Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

VII. Abschnitt - Strafbestimmungen

§ 49 Verwaltungsstrafen

§ 50 Gerichtliche Strafen

VIII. Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51 Vorläufige Altstoffliste

§ 52 Vorläufige Giftliste

§ 53

§ 54 Inkrafttreten

§ 55 Vollzugsklausel

BUNDESMINISTERIUM FÜR GE-
SUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-52.190/91-2/84

Bundesgesetz vom über
den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor
gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr
und die Gebarung mit Giften
(Chemikaliengesetz - ChemG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Beseitigung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können.

- 2 -

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) "Stoffe" sind chemische Elemente oder chemische Verbindungen, nicht weiter be- oder verarbeitet, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe; als Stoffe gelten auch Gemenge (Gemische) von Stoffen, welche auf Grund einer chemischen Reaktion entstehen oder in der Natur auftreten.

(2) "Neue Stoffe" sind Stoffe, die nicht in der Altstoffliste (§ 12 Abs. 1) enthalten sind; als neue Stoffe gelten auch Stoffe, die nicht in der vorläufigen Altstoffliste (§ 51 Abs. 1) enthalten und nicht gemäß § 51 Abs. 2 gemeldet worden sind.

(3) "Zubereitungen" sind absichtlich, nicht durch eine chemische Reaktion herbeigeführte Gemenge (Gemische) oder Lösungen von Stoffen, einschließlich der Verunreinigungen sowie der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe. Als Zubereitungen gelten auch Fertigwaren, wenn die Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen mit deren bestimmungsgemäßem Gebrauch verbunden ist.

(4) "Fertigwaren" sind zum Gebrauch als solche bestimmte Erzeugnisse, die einen Stoff oder eine Zubereitung enthalten.

(5) "Gefährliche Stoffe" oder "gefährliche Zubereitungen" sind Stoffe oder Zubereitungen, die mindestens eine der in den Z 1 bis 16 bezeichneten Eigenschaften aufweisen. Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind

- 3 -

1. "explosionsgefährlich",
wenn sie durch Flammenzündung oder Funken zur Explosion gebracht werden können oder gegen Stoß oder Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol;
2. "brandfördernd",
wenn sie in Berührung mit anderen, insbesondere entzündlichen Stoffen stark exotherm reagieren können;
3. "hochentzündlich",
wenn sie als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 0° C und einen Siedepunkt von höchstens 35° C haben;
4. "leicht entzündlich",
wenn sie
 - a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
 - b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkungen einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen,
 - c) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21° C haben,
 - d) als Gase im Gemisch mit Luft bei 1 bar und 20° C einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben,
 - e) in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln oder
 - f) in staubförmigem Zustand mit Luft einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben;

- 4 -

5. "entzündlich",
wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt von mindestens 21° C und höchstens 55° C haben;
6. "sehr giftig (hochgiftig)",
wenn sie schon in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut äußerst schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können;
7. "giftig",
wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können;
8. "mindergiftig (gesundheitsschädlich)",
wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen können;
9. "ätzend",
wenn sie durch Einwirkung auf lebendes Gewebe dessen Zerstörung bewirken können;
10. "reizend",
wenn sie - ohne ätzend zu sein - durch unmittelbare, längere oder wiederholte Einwirkung auf die Haut oder auf Schleimhäute eine Entzündung hervorrufen können;
11. "umweltgefährlich",
wenn ihre Verwendung sofortige oder spätere Gefahren für die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) sowie für die Lebewesen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen) im einzelnen, auf deren Beziehungen untereinander oder zum Menschen darstellen kann;

12. "krebserzeugend",
wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut beim Menschen Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;
13. "teratogen",
wenn sie Mißbildungen des Embryos während dessen Entwicklung im Mutterleib hervorrufen können;
14. "foetotoxisch (embryotoxisch)",
wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut zu einer Störung der Entwicklung oder zum Tod des Foetus oder Embryos während deren Entwicklung im Mutterleib führen können;
15. "erbgutverändernd",
wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut eine plötzliche, unplanmäßige Änderung des genetischen Materials von Keimzellen bewirken können;
16. "chronisch schädigend",
wenn sie bei langandauernder Aufnahme auch nur kleiner Mengen infolge von Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut andere als die in den Z 12 bis 15 genannten Gesundheitsschäden hervorrufen können.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung die in den Z 1 bis 16 bezeichneten Eigenschaften näher bestimmen, sofern dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(6) "Gefährliche Fertigwaren" sind Fertigwaren, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthalten und bei ihrer bestimmungsgemäßen oder

- 6 -

einer nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorhersehbaren Verwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können.

(7) "Hersteller" ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder Fertigware herstellt oder gewinnt.

(8) "Importeur" ist, wer einen Stoff, eine Zubereitung oder Fertigware in das Bundesgebiet einführt.

(9) "Inverkehrsetzen" ist das gewerbsmäßige Vorrätighalten, das Feilhalten und Abgeben, das Bewerben und Ankündigen.

(10) "Verwenden" ist das Gebrauchen, Verbrauchen, innerbetriebliche Befördern, Lagern, Be- und Verarbeiten.

(11) "Beseitigen" ist das Vernichten, Zwischenlagern, Endlagern, Wiederverwerten und jedes sonstige dem Zweck einer Entledigung dienende Behandeln.

(12) "Toxikokinetische Eigenschaft" ist die Eigenschaft eines Stoffes, im lebenden Organismus unter sich ändernden Konzentrationen aufzutreten.

(13) "Biotransformatorische Eigenschaft" ist die Eignung eines Stoffes, im lebenden Organismus abgebaut oder umgewandelt zu werden.

(14) "Verhaltensstörende Eigenschaft" ist die Eigenschaft eines Stoffes, durch seine Wirkung auf das Nervensystem im lebenden Organismus Verhaltensstörungen herbeizuführen.

- 7 -

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. die Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahn-, Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr, ausgenommen die innerbetriebliche Beförderung;
2. Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983;
3. Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, die unter zollamtlicher Überwachung ohne Unterbrechung durch das Bundesgebiet geführt werden.

(2) Die §§ 16 bis 18, 24, 27 und 28 gelten nicht für Arzneimittel gemäß § 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl.Nr. 185/1983. Auf Arzneispezialitäten, die einem Zulassungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz unterliegen, sowie auf Stoffe oder Zubereitungen, die ausschließlich zur Herstellung von zulassungspflichtigen Arzneispezialitäten bestimmt sind, finden überdies die §§ 4 bis 13 keine Anwendung.

(3) Die §§ 4 bis 13 und 16 bis 18 gelten ferner nicht für Lebensmittel, Verzehrprodukte, kosmetische Mittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86.

- 8 -

II. ABSCHNITT

S t o f f e, Z u b e r e i t u n g e n u n d F e r t i g w a r e n

Anmeldepflicht für neue Stoffe

§ 4. (1) Der Hersteller darf einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung nur in Verkehr setzen, wenn er ihn spätestens sechs Monate vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen beim Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (Anmeldebehörde) ordnungsgemäß angemeldet hat und keine Verbote oder Beschränkungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Importeur darf einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung nur einführen, wenn er ihn spätestens sechs Monate vor der erstmaligen Einfuhr bei der Anmeldebehörde angemeldet hat und eine Anmeldebestätigung gemäß § 8 Abs. 1 oder einen die Einfuhr nicht ausschließenden Bescheid gemäß § 8 Abs. 3 vorlegt. Das Vorliegen der Anmeldebestätigung oder des Bescheides ist ein Erfordernis im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl.Nr. 129.

(3) Der Importeur muß seinen Sitz im Inland haben.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

§ 5. (1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

1. neue Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte, wenn zu ihrer Herstellung ein Monomer verwendet wurde, dessen Anteil an ihrer Gesamtmasse zwei Gewichtsprozent oder weniger beträgt;
2. neue Stoffe, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung insgesamt in Mengen von weniger als 500 kg jährlich vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden; diese bedürfen nur einer schriftlichen Meldung bezüglich ihrer Identität, Kennzeichnung und voraussichtlichen Produktions- oder Importmengen;
3. ausschließlich für den Export bestimmte neue Stoffe; diese bedürfen einer schriftlichen Meldung bezüglich ihrer Identität und der voraussichtlichen Produktionsmengen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Importländern; bei gefährlichen Stoffen sind auch deren Gefährlichkeitsmerkmale (§ 2 Abs. 5) und der vorgesehene Verwendungszweck anzugeben;
4. neue Stoffe, die vom Hersteller oder Importeur an von ihm anzugebende, sachkundige Personen für die Höchstdauer eines Jahres ausschließlich zur Erforschung oder Erprobung der Eigenschaften des Stoffes sowie zu seiner Weiterentwicklung in Verkehr gesetzt werden; diese bedürfen einer schriftlichen Meldung bezüglich ihrer Identität, Kennzeichnung und ihrer voraussichtlichen Produktions- oder Importmengen;

- 10 -

5. neue Stoffe, die ausschließlich zur Verwendung in einer Prüfstelle (§ 34) bestimmt sind;
6. neue Stoffe, die durch einen anderen Hersteller oder Importeur bereits angemeldet wurden, wenn seit der erstmaligen Anmeldung mehr als zehn Jahre vergangen sind und diese Stoffe gemäß Abs. 2 kundgemacht worden sind. Die Mitteilungspflichten gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 gelten auch für die nach der vorliegenden Ziffer nicht anmeldepflichtigen Hersteller und Importeure.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat erstmals im elften Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und in der Folge alljährlich, mit Stichtag 1. September eine Liste derjenigen Stoffe, seit deren erstmaliger Anmeldung mehr als zehn Jahre vergangen sind, zu veröffentlichen und kundzumachen, welchen zusätzlichen Prüfungen im Sinne des § 10 Abs. 1 oder 2 diese gegebenenfalls zu unterziehen sind. Die Kundmachung hat in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu erfolgen.

(3) Für bestimmte, gemäß Abs. 1 von der Anmeldepflicht ausgenommene gefährliche Stoffe oder für bestimmte gefährliche Zubereitungen dieser Stoffe als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wegen der besonderen Gefährlichkeit des Stoffes oder der Zubereitung als solcher oder im Hinblick auf die mit einer nicht bestimmungsgemäßen, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens aber vorhersehbaren Verwendung verbundenen Gefahren durch Verordnung eine Anmeldepflicht vorschreiben.

- 11 -

(4) Überschreitet die Summe der von mehreren Herstellern oder Importeuren jährlich in Verkehr gesetzte Menge eines Stoffes 750 kg, so kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unbeschadet des Abs. 1 Z 2 von jedem in Frage kommenden Hersteller oder Importeur mit Bescheid die Vorlage bestimmter Prüfnachweise im Sinne des § 7 verlangen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist. Werden derartige Unterlagen nicht vorgelegt, so kann die Anmeldebehörde mit Bescheid für diesen Stoff eine Anmeldung vorschreiben.

- 12 -

Anmeldungsunterlagen

§ 6. (1) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldebehörde schriftlich

1. den Namen oder die Firma sowie seine Anschrift, bei Importeuren auch den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Herstellers im Ausland,
2. die Identitätsmerkmale des Stoffes, im Falle einer Zubereitung auch deren Zusammensetzung,
3. die vorgesehenen Verwendungszwecke,
4. Art und Menge der nach dem Stand der Technik und der Wissenschaften unvermeidbaren Verunreinigungen sowie der für die Vermarktung erforderlichen Hilfstoffe,
5. die voraussichtliche Menge des Stoffes, der als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung, jährlich in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden soll, und
6. Verfahren zur sachgerechten Beseitigung, auch der entstehenden Folgeprodukte, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung und Inaktivierung des Stoffes

anzugeben sowie Befund und Gutachten der Grundprüfung gemäß § 7 vorzulegen.

(2) Der Anmeldepflichtige hat ferner alle ihm verfügbaren Informationen im Sinne des § 11 Abs. 1 bekanntzugeben, sofern diese nicht aus den Daten der Grundprüfung hervorgehen.

- 13 -

(3) Für einen gefährlichen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung hat der Anmeldepflichtige Empfehlungen über die Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen, die vorgesehene Einstufung im Sinne des § 2 Abs. 5 sowie die Art der vorgesehenen Verpackung und die Kennzeichnung anzugeben.

(4) Legt der Anmeldepflichtige ausländische Prüfnachweise gemäß § 35 vor, so sind auch die von ausländischen Behörden getroffenen Bewertungen anzuschließen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt sowie unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Anmeldeverfahrens durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der Anmeldungsunterlagen zu erlassen.

- 14 -

Grundprüfung

§ 7. (1) Die mit der Anmeldung (§ 4) vorzulegenden Ergebnisse der Grundprüfung (Befund und Gutachten) müssen Aufschluß darüber geben, ob der angemeldete Stoff schädliche Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt ausüben kann. Zu diesem Zweck hat die Grundprüfung insbesondere folgende Prüfungen zu umfassen:

1. Ermittlung der physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften, die Art und Gewichtsanteile der Hilfsstoffe, der toxikologisch bedeutsamen Verunreinigungen sowie der übrigen dem Hersteller oder Importeur bekannten Verunreinigungen, Zersetzungs- und Abbauprodukte,
2. Prüfung auf akute Toxizität,
3. Prüfung auf Anhaltspunkte für krebserregende oder erbgutverändernde Eigenschaften,
4. Prüfung auf reizende, ätzende oder Überempfindlichkeitsreaktionen auslösende Eigenschaften,
5. Prüfung auf subakute Toxizität und
6. Prüfung auf Anhaltspunkte für Eigenschaften des Stoffes, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind.

- 15 -

(2) Die Vorlage von Befund und Gutachten der Grundprüfung oder von Teilen derselben kann entfallen, soweit eine entsprechende Prüfung des anzumeldenden Stoffes technisch nicht möglich oder nach dem gesicherten Stand der Wissenschaft auf Grund ausreichender Erkenntnisse über den Stoff nicht erforderlich ist.

(3) Ist ein Stoff bereits angemeldet, so kann die Anmeldebehörde hinsichtlich der Grundprüfung oder von Teilen derselben zulassen, daß der Nachanmelder auf die Prüfergebnisse, die von einem früheren Anmelder vorgelegt worden sind, mit dessen schriftlicher Zustimmung Bezug nimmt.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt sowie nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik Art und Umfang der Grundprüfung näher zu bestimmen.

- 16 -

Verfahren nach Eingang der Anmeldung

§ 8. (1) Die Anmeldebehörde hat binnen sechs Monaten nach Einlangen der Anmeldung dem Anmeldepflichtigen die Erfüllung der Anmeldepflicht zu bestätigen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 oder 3 vorzugehen, zusätzliche Prüfnachweise gemäß § 10 Abs. 3 zu verlangen oder Anordnungen gemäß § 15 zu treffen hat.

(2) Sind die Anmeldungsunterlagen (§ 6) offensichtlich unvollständig oder fehlerhaft, so hat die Anmeldebehörde dies dem Anmeldepflichtigen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der Frist nach Abs. 1 unter Angabe der erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen mitzuteilen. Die Anmeldebehörde hat spätestens sechs Monate nach dem Einlangen der Ergänzungen oder Berichtigungen die Anmeldung zu bestätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der angemeldete Stoff oder die Zubereitung, die diesen Stoff enthält, nicht in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden.

(3) Fällt der Stoff unter ein generelles Verbot oder unter Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 oder 2, so hat die Anmeldebehörde dies mit Bescheid festzustellen.

- 17 -

Inverkehrsetzen nach der Anmeldung

§ 9. (1) Ein Stoff darf nur in jener chemischen Beschaffenheit (§ 7 Abs. 1 Z 1) in Verkehr gesetzt werden, welche der Anmeldebehörde anlässlich der Anmeldung bekanntgegeben wurde.

(2) Ändern sich nach der Anmeldung die chemische Beschaffenheit durch eine Überschreitung der gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 angegebenen Werte der Verunreinigungen oder der vorgesehene Verwendungszweck, so hat die Anmeldebehörde die Vorlage weiterer Prüfnachweise vorzuschreiben, wenn dies im Hinblick auf diese Änderungen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(3) Ändert sich die chemische Beschaffenheit in anderer Weise, so ist der Stoff neu anzumelden.

- 18 -

Zusätzliche Prüfnachweise

§ 10. (1) Wenn die vom Anmeldepflichtigen in Verkehr gesetzte Menge eines angemeldeten Stoffes zehn Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr insgesamt 50 Tonnen erreicht, so hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldebehörde innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzliche Prüfnachweise (Befund und Gutachten) des Stoffes auf

1. subchronische Toxizität,
2. Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit,
3. krebserzeugende, erbgutverändernde und teratogene Eigenschaften und
4. Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind,

vorzulegen.

(2) Wenn die vom Anmeldepflichtigen in Verkehr gesetzte Menge eines angemeldeten Stoffes 100 Tonnen jährlich oder seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr insgesamt 500 Tonnen erreicht, so hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldebehörde innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zusätzliche Prüfnachweise (Befund und Gutachten) des Stoffes auf

- 19 -

1. biotransformatorische und toxikokinetische Eigenschaften,
2. akute und subakute Toxizität, soweit sich dieses Erfordernis aus den Prüfergebnissen nach Abs. 1 oder Z 1 ergibt,
3. chronische Toxizität,
4. krebserzeugende Eigenschaften,
5. verhaltensstörende Eigenschaften,
6. embryotoxische, foetotoxische und teratogene Eigenschaften, soweit sich aus vorhergehenden Prüfungen Anhaltspunkte für eine derartige Gefährlichkeit ergeben, und
7. weitere Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährdend sind,

vorzulegen.

(3) Ergeben sich aus den Daten der Grundprüfung oder der Prüfung nach Abs. 1 Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt oder legen die der Anmeldebehörde bekannten Erkenntnisse zu dem angemeldeten Stoff oder zu der Stoffgruppe, der er angehört, den Verdacht auf eine bisher nicht bekannte, eine größere oder eine andere als aus den vorliegenden Prüfergebnissen ableitbare Gefährlichkeit des Stoffes allein oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen nahe, so hat die Anmeldebehörde vom

- 20 -

Anmeldepflichtigen unter Setzung einer angemessenen Frist zusätzliche Prüfnachweise im Sinne des Abs. 1 oder 2 oder sonstige Prüfnachweise im Hinblick auf die Verdachtsmomente zu verlangen. Wenn dies für die Risikoabschätzung erforderlich ist, hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldebehörde auch zusätzliche Unterlagen, die eine Beurteilung der Expositionen von Mensch und Umwelt gegenüber diesem Stoff zulassen, vorzulegen.

(4) Ergeben sich nach der Anmeldung (§ 8 Abs. 1) Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Verdachtsmomente im Sinne des Abs. 3, so hat die Anmeldebehörde ebenfalls nach Abs. 3 vorzugehen.

(5) Überschreitet die Summe der von mehreren Herstellern oder Importeuren jährlich in Verkehr gesetzte Menge eines Stoffes 150 von Hundert der in den Abs. 1 oder 2 genannten Jahresmengen, so kann die Anmeldebehörde von jedem in Frage kommenden Hersteller oder Importeur unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid für diesen Stoff die Vorlage zusätzlicher Prüfnachweise gemäß Abs. 1 oder 2 vorschreiben, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(6) Werden die von der Anmeldebehörde gesetzten Fristen für die Vorlage der Prüfnachweise nach Abs. 1 bis 5 nicht eingehalten, so hat die Anmeldebehörde das beabsichtigte oder weitere Inverkehrsetzen des Stoffes zu untersagen oder in geeigneter Weise zu beschränken, sofern dies zu Hintanhaltung möglicher Gefährdungen erforderlich ist.

- 21 -

(7) Der § 7 Abs. 2 und 3 gilt für die Vorlage der zusätzlichen Prüfnachweise sinngemäß.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung Art und Umfang der gemäß Abs. 1 bis 3 durchzuführenden Prüfungen sowie Inhalt und Form der Prüfnachweise näher zu bestimmen.

- 22 -

Informations- und Mitteilungspflichten

§ 11. (1) Hersteller und Importeure, die Stoffe als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr setzen, sind verpflichtet, sich in zumutbarem Ausmaß über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die auf eine schädliche Wirkung hinweisen, welche derartige Stoffe oder Zubereitungen auf den Menschen oder die Umwelt ausüben können.

(2) Der Anmeldepflichtige hat der Anmeldebehörde

1. Änderungen der Beschaffenheit oder der vorgesehenen Verwendungszwecke des Stoffes,
2. neue Erkenntnisse über die Wirkung gemäß Abs. 1,
3. Änderungen der in Verkehr gesetzten Mengen des Stoffes, wenn sich dadurch eine Überschreitung der Mengenschwellen des § 10 Abs. 1 oder 2 ergibt, und
4. die Einstellung des Herstellens, der Einfuhr oder des Inverkehrsetzens des Stoffes

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Ferner sind vom Anmeldepflichtigen die jährlich hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gesetzten Mengen des Stoffes spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

(4) Für gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 4 meldepflichtige Stoffe besteht hinsichtlich der jährlich in Verkehr gesetzten Mengen eine weitere periodische Mitteilungspflicht, im Fall des § 5 Abs. 1 Z 3 aufgeschlüsselt nach den Importländern. Diese Mitteilungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

(5) Kommt der Hersteller oder Importeur seiner Mitteilungspflicht gemäß Abs. 3 oder 4 nicht nach, so hat die Anmeldebehörde über Antrag des Mitteilungspflichtigen hiefür eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Mitteilung auch in der Nachfrist nicht erbracht, so hat die Anmeldebehörde das Herstellen, die Einfuhr oder das Inverkehrsetzen des betreffenden Stoffes zu verbieten. Dieses Verbot kann nach Einlangen der entsprechenden Mitteilungen wieder aufgehoben werden, sofern dadurch das Ziel dieses Bundesgesetzes (§ 1) nicht beeinträchtigt wird.

(6) Wer Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, für welche ein Verbot, eine Beschränkung oder eine Sicherheitsmaßnahme gemäß den §§ 14 oder 15 erlassen oder verfügt worden ist, aus dem Bundesgebiet auszuführen beabsichtigt, hat dies dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz spätestens vier Wochen vor der Ausfuhr zu melden.

- 24 -

Altstoffliste

§ 12. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat eine Liste (Altstoffliste) zu erstellen, in welche die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gesetzte Stoffe aufzunehmen sind, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in mindestens einem Kalenderjahr nachweislich in Mengen von über 500 kg in Verkehr gesetzt worden sind.

(2) Von der Aufnahme in die Altstoffliste sind ausgenommen:

1. Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte,
2. Stoffe, die ausschließlich für Zwecke der Forschung oder Entwicklung in den Verkehr gesetzt worden sind.

(3) Die Altstoffliste ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kundzumachen. Sie ist im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Einsicht aufzulegen.

Anmeldepflicht für alte Stoffe

§ 13. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung eine Anmeldung für bestimmte Altstoffe oder Altstoffgruppen vorzuschreiben, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist, oder soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein alter Stoff allein oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 1 bis 4,6,7 und 11 bis 16 ist.

(2) In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die mit der Anmeldung vorzulegenden Prüfnachweise nur auf diejenigen gefährlichen Eigenschaften zu beziehen haben, für welche Anhaltspunkte bestehen.

(3) Im übrigen sind im Verfahren zur Anmeldung von mit einer Verordnung gemäß Abs. 1 bezeichneten Stoffen die für die Anmeldung neuer Stoffe geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

- 26 -

Generelle Verbote und Beschränkungen

§ 14. (1) Sofern es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung festzulegen, daß bestimmte gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit, Menge, Aufmachung, Verpackung oder Kennzeichnung, oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, eingeführt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden dürfen.

(2) Sofern es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung

1. Herstellungs- oder Verwendungsverfahren, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe anfallen, zu verbieten;
2. Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren zu erlassen, wenn für denselben Zweck andere Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren verfügbar sind, welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt nicht oder zumindest weniger gefährden.

- 27 -

Sicherheitsmaßnahmen

§ 15. (1) Erweist es sich zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Hintanhaltung einer erheblichen Gefahr für die Umwelt erforderlich, im Einzelfall für das Herstellen, Einführen, Inverkehrsetzen, Erwerben, Verwenden oder Beseitigen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben, so hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unverzüglich die dem Ausmaß der Gefährdung entsprechenden Anordnungen durch Bescheid zu treffen.

(2) Wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren durch Bescheid die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrsetzen oder die Verwendung des gefährlichen Stoffes, der Zubereitung oder der Fertigware einstweilig verbieten oder durch geeignete vorläufige Maßnahmen beschränken. Solche Bescheide treten durch Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1, spätestens jedoch sechs Monate nach Zustellung außer Kraft.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, wenn dies für den Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Hintanhaltung einer erheblichen Gefahr für die Umwelt erforderlich ist, dem Hersteller oder Importeur durch Bescheid auftragen, die noch in Verkehr befindlichen gefährlichen Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren zurückzufordern und für deren unschädliche Beseitigung zu sorgen. Der

- 28 -

Hersteller oder Importeur hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, daß die von den Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren ausgehenden Gefahren in geeigneter Weise möglichst umfassend bekannt gemacht werden.

Einstufungs - und Verpackungspflichten

§ 16. (1) Der Hersteller oder Importeur hat Stoffe oder Zubereitungen in eine oder mehrere der Gefahrenklassen nach § 2 Abs. 5 einzustufen, wenn der Stoff oder die Zubereitung gemäß den Ergebnissen der nach diesem Bundesgesetz und seinen Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen oder nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gefährlich ist.

(2) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn ihre Verpackung derart beschaffen ist, daß sie bei ihrer bestimmungsgemäßen oder einer nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorhersehbaren Verwendung keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt herbeiführen können. Verpackungen einschließlich der Behältnisse müssen insbesondere nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. die Verpackungen müssen so hergestellt und beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann;
2. der Werkstoff der Verpackungen und der Verschlüsse muß so beschaffen sein, daß er vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen kann; erforderlichenfalls sind die Verpackungen auch mit kindersicheren Verschlüssen zu versehen;

- 30 -

3. die Verpackungen und die Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und so stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten;
4. die Behälter mit Verschlüssen, welche nach Öffnung erneut verwendbar sind, müssen so beschaffen sein, daß die Verpackung mehrfach neu verschlossen werden kann, sodaß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, soweit das zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Einstufung und Verpackung im Sinne der Abs. 1 und 2 zu erlassen. Zusätzlich können durch diese Verordnung bestimmte Stoffe und Zubereitungen, deren Inverkehrbringen eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt bedeutet, in die entsprechende Gefahrenklasse eingestuft und erforderlichenfalls Richtlinien vorgeschrieben werden, wie bestimmte Zubereitungen unter Berücksichtigung der Einstufung der in ihnen enthaltenen Stoffe einzustufen sind. In dieser Verordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verpackung vorgesehen werden, soweit dadurch das Ziel dieses Bundesgesetzes (§ 1) nicht beeinträchtigt wird.

Kennzeichnungspflicht

§ 17. (1) Gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie entsprechend dem Ausmaß ihrer Gefährlichkeit (§ 2 Abs. 5) gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar, allgemein verständlich und dauerhaft auf jeder Verpackung anzubringen. Sie hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Stoffes oder der in einer Zubereitung enthaltenen gefährlichen Stoffe in einer international anerkannten Bezeichnung, bei Zubereitungen auch der Anteil der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe in Hundertsätzen;
2. Name (Firma) und Sitz des Herstellers, Importeurs oder des Vertriebsunternehmens; bei eingeführten Stoffen oder Zubereitungen auch Name (Firma) und Sitz des Herstellers im Ausland;
3. international übliche Gefahrensymbole und Bezeichnung der beim Umgang mit dem Stoff auftretenden Gefahren;
4. Standardaufschriften, die auf die besonderen Risiken hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten;
5. Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung des Stoffes hinweisen;
6. Hinweise zur sachgerechten Beseitigung.

- 32 -

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 Z 4, 5 oder 6 sind der Verpackung in Form eines Beipacktextes beizufügen, wenn ihre Anbringung auf der Verpackung nicht möglich ist.

(3) Sofern der Hersteller oder Importeur die gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes, der gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 von der Anmeldung ausgenommen ist, nicht hinreichend kennt, ist dieser Stoff mit dem Hinweis "Achtung - nicht vollständig geprüfter Stoff" zu kennzeichnen.

(4) Die Verpackung, der Beipacktext und die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dürfen keine Angaben oder Aufmachungen aufweisen, die den Eindruck der Ungefährlichkeit dieser Stoffe oder Zubereitungen erwecken.

(5) Bereits in Verkehr gesetzte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, die gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes verpackt und gekennzeichnet sind, dürfen nur dann erneut in Verkehr gesetzt werden, wenn ihre Verpackung und Kennzeichnung weiterhin diesen Vorschriften entsprechen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, soweit dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften im Sinne der

- 33 -

Abs. 1 bis 5 zu erlassen. In dieser Verordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Kennzeichnung vorgesehen werden, soweit dadurch das Ziel dieses Bundesgesetzes (§ 1) nicht beeinträchtigt wird.

- 34 -

Werbebeschränkungen

§ 18. (1) Werbung für gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren darf nicht in einer Art betrieben werden, die zu falschen Vorstellungen über deren Gefährlichkeit führen oder zu deren unsachgemäßen Verwendung verleiten kann.

(2) In Texten und bildlichen Darstellungen für Zwecke der Werbung ist deutlich lesbar, hörbar oder sichtbar und allgemein verständlich in Form einer Warnung auf das betreffende Gefährlichkeitsmerkmal (§ 2 Abs. 5) und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.

- 35 -

III. ABSCHNITT

V e r k e h r u n d G e b a r u n g m i t G i f t e n

Begriffsbestimmung

§ 19. Als Gifte im Sinne dieses Abschnittes gelten

1. Stoffe, die sehr giftig (§ 2 Abs. 5 Z 6) oder giftig (§ 2 Abs. 5 Z 7) sind, auch wenn sie aus Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen oder Viren stammen oder daraus gewonnen werden, und
2. Zubereitungen, die einen oder mehrere der Stoffe gemäß Z 1 enthalten.

- 36 -

Giftliste

§ 20. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Abwehr der durch den Verkehr oder die Gebarung mit Giften für das Leben oder die Gesundheit von Menschen drohenden Gefahren und unter Berücksichtigung der aufgrund der Anmeldung nach § 4 und der sonstigen Meldungen nach diesem Bundesgesetz bekanntgegebenen Stoffe und Zubereitungen durch Verordnung die dem III. Abschnitt unterliegenden Gifte in einer Giftliste zu bezeichnen.

(2) Die Giftliste ist unter Berücksichtigung des Grades der Gefährlichkeit der Stoffe gemäß § 19 Z 1 und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über diese Stoffe zum Zweck der Beurteilung der Einstufung von Zubereitungen gemäß § 19 Z 2 in die Klassen A, B und C zu gliedern.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die erforderlichen Ergänzungen und Änderungen zur Giftliste einmal jährlich durch Verordnung vorzunehmen.

- 37 -

Einstufung gifthaltiger Zubereitungen

§ 21. (1) Zubereitungen, die einen oder mehrere Stoffe der Klasse A enthalten, dürfen nicht als mindergiftig (§ 30) eingestuft werden.

(2) Zubereitungen, die Stoffe der Klasse B zu einem höheren als in dieser Klasse festgelegten mengenmäßigen Anteil enthalten, dürfen nicht als mindergiftig eingestuft werden. Zubereitungen, die einen dieser Stoffe bis zu diesem mengenmäßigen Anteil enthalten, gelten als mindergiftig (§ 30). Zubereitungen, die mehrere dieser Stoffe bis zu dem für sie jeweils festgelegten Anteil enthalten, können nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 und 2 als mindergiftig eingestuft werden.

(3) Zubereitungen, die einen oder mehrere der Stoffe der Klasse C enthalten, können nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 und 2 als mindergiftig eingestuft werden.

- 38 -

Inverkehrsetzen von Giften

§ 22. (1) Gifte dürfen unbeschadet des Abs. 4 letzter Satz nur in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden, wenn sie in der Giftliste bezeichnet sind.

(2) Wer einen nicht in der Giftliste bezeichneten sehr giftigen oder giftigen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung in Mengen unter 500 kg jährlich in Verkehr zu setzen beabsichtigt, hat zusätzlich zur Meldung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz geeignete Unterlagen, die eine Beurteilung der Gefährlichkeit des Giftes und der erforderlichen Schutzmaßnahmen zulassen, vorzulegen sowie den vorgesehenen Verwendungszweck, die Einstufung und die Verpackung bekanntzugeben. Wer einen solchen Stoff in Mengen von über 500 kg jährlich in Verkehr zu setzen beabsichtigt, hat diese Angaben und Unterlagen im Rahmen des Anmeldeverfahrens zusätzlich vorzulegen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, sofern dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen erlassen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat ein gemäß Abs. 2 gemeldetes oder gemäß § 4 angemeldetes Gift in die Giftliste aufzunehmen, wenn dies mit den im § 20 Abs. 1 genannten Erfordernissen vereinbar ist und nicht

1. bei gemäß Abs. 2 gemeldeten Giften Anordnungen gemäß § 15 zu treffen sind oder das Vorliegen genereller Verbote oder Beschränkungen (§ 14) mit Bescheid festzustellen ist, und
2. bei gemäß § 4 angemeldeten Giften gemäß § 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz vorzugehen ist.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die beabsichtigte Aufnahme des Giftes in die Giftliste

1. dem Meldepflichtigen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, und
2. dem Anmeldepflichtigen zugleich mit der Anmeldebestätigung (§ 8 Abs. 1)

mitzuteilen. Das Gift darf ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Mitteilung in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden.

Berechtigung zum Verkehr mit Giften

§ 23. (1) Wer Gifte, ausgenommen mindergiftige Zubereitungen (§ 30), abgibt oder erwirbt, muß hiezu ausdrücklich berechtigt sein.

(2) Zum Erwerb und zur Abgabe von Giften sind die Inhaber einer Konzession gemäß den §§ 220, 222 oder 223 der Gewerbeordnung 1973 berechtigt.

(3) Zum Erwerb von Giften sind weiters berechtigt:

1. die Inhaber einer Bezugsbewilligung gemäß § 24,
2. die Apotheken, soweit sie diese Gifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und
3. die Hochschulen und wissenschaftlichen Institute sowie Anstalten der Gebietskörperschaften gegen Vorlage einer Bestätigung, daß sie die Gifte zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

(4) Die Bestätigung gemäß Abs. 3 Z 3 hat bei Hochschulen der Rektor, bei wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Gebietskörperschaften die zuständige Aufsichtsbehörde auszustellen. Eine Abschrift der Bestätigung ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

(5) Die Befugnis von Ärzten oder Tierärzten, Gifte zwecks Ausübung der Heilkunde aus Apotheken zu beziehen, sowie die Befugnis zur Abgabe gifthaltiger Arzneimittel durch Apotheken wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Bezugsbewilligung

§ 24. (1) Die Bezugsbewilligung ist

1. ein Bezugsschein, wenn sie zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte berechtigt,
2. eine Bezugslizenz, wenn sie zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte während eines bestimmten Zeitraumes berechtigt.

(2) Die Erteilung einer Bezugsbewilligung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des Namens, Berufs und Wohnorts des Bewerbers, der in Aussicht genommenen Verwendung des Giftes sowie der Menge und Notwendigkeit und - im Falle der Bezugslizenz - der Notwendigkeit des mehrmaligen Bezugs zu beantragen.

(3) Die Bezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber oder der für den Giftverkehr Verantwortliche (§ 26 Abs. 2) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die Eigenberechtigung und Zuverlässigkeit besitzt sowie die Notwendigkeit des Bezuges ausreichend dargelegt hat und im Hinblick auf die Interessen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen gegen die beabsichtigte Verwendung der von der Bezugsbewilligung erfaßten Gifte keine Bedenken bestehen.

(4) Die Bezugsbewilligung ist mit Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Einhaltung zum Schutz vor den beim Verkehr mit diesen Giften drohenden Gefahren erforderlich ist.

(5) Die Gültigkeit der Bezugsbewilligung erlischt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wurde, für den Bezugsschein nach Ablauf von vier Wochen und für die Bezugslizenz nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungstag.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Register über alle ausgestellten Bezugsbewilligungen und Bestätigungen gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 zu führen. Eine Abschrift dieses Registers ist mit dem Stand 31. Dezember jeweils bis 31. März des nächsten Kalenderjahres dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzulegen.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und Umfang der Bezugsbewilligungen, der Bestätigungen gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 und der darüber zu führenden Register zu erlassen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis über alle im § 23 Abs. 2 genannten Konzessionen gemäß den §§ 220, 222 und 223 der Gewerbeordnung 1973 zu führen, aus dem der genaue Wortlaut der Konzessionen ersichtlich ist. Abschriften dieses Verzeichnisses, jeweils mit dem Stand 31. Dezember, sind dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bis 31. März des nächsten Kalenderjahres vorzulegen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat alljährlich ein Gesamtverzeichnis dieser Konzessionen nach dem Stand vom 31. Dezember zu erstellen und bei der Österreichischen Staatsdruckerei aufzulegen. Die zur Abgabe von Giften berechtigten konzessionierten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich mit einem Abdruck des Gesamtverzeichnisses zu versehen.

Aufzeichnungspflicht

§ 25. Jeder, der Gifte einführt, herstellt oder in Verkehr setzt, hat für jedes Kalenderjahr genaue und fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der von ihm eingeführten, hergestellten, erworbenen und abgegebenen Gifte zu führen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und Umfang dieser Aufzeichnungen sowie der Bescheinigung gemäß § 28 Abs. 1 zu erlassen.

- 44 -

Allgemeine Sorgfaltspflicht

- Verantwortlicher für den Giftverkehr -

§ 26. (1) Wer Gifte einführt, herstellt, in Verkehr setzt oder verwendet, ist verpflichtet, alle zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Bei der Verwendung von Giften sind insbesondere auch die auf den Verpackungen oder in Beipacktexten angegebenen Maßnahmen zu befolgen.

(2) In jedem Betrieb, der Gifte in Verkehr setzt, ist ein für den Giftverkehr Verantwortlicher zu bestimmen, der die Aufsicht über die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz und seinen Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen zu führen hat und über die hierfür erforderlichen Kenntnisse besitzt. Der Verantwortliche für den Giftverkehr muß im Unternehmen dauernd beschäftigt und im Betrieb jederzeit erreichbar sein.

Abgabe an Letztverbraucher

§ 27. (1) Bei der Abgabe eines Giftes an Letztverbraucher ist der Empfänger nachweislich auf die Gefährlichkeit des betreffenden Giftes und auf die bei der Gebarung damit einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen aufmerksam zu machen.

(2) Gifte dürfen nur an Personen abgegeben werden, von denen anzunehmen ist, daß sie die zum Schutz vor Mißbrauch oder fahrlässiger Verwendung erforderliche Urteilsfähigkeit besitzen.

- 46 -

Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften

§ 28. (1) Der Erwerber von Giften darf zur Empfangnahme nur solche Personen ermächtigen, bei denen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu befürchten ist. Der Erwerb von Giften ist vom Empfänger mittels einer schriftlichen Empfangsbestätigung oder einer sonstigen geeigneten Bescheinigung zu quittieren.

(2) Es ist verboten, Gifte in Form von Spielzeugen, Scherzartikeln, Lebensmitteln, in anderen Formen oder in Behältnissen, die Anlaß zu Verwechslungen geben können, in Verkehr zu setzen.

(3) Gifte, die wegen ihrer Farbe, ihrer Form, ihres Geschmackes oder Geruchs mit ungiftigen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren verwechselt werden können, sind vor ihrer Abgabe an den Letztverbraucher durch geeignete Maßnahmen, wie Vergällung oder Beigabe von Warnstoffen, so zu behandeln, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(4) Verpackungen, einschließlich der Behältnisse sind so zu gestalten, daß sie keinen Anlaß zu Verwechslungen der in ihnen enthaltenen Gifte mit ungiftigen Erzeugnissen des täglichen Gebrauchs sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder mit Arzneimitteln geben. Sie sind mit auffallenden Giftbändern zu versehen, die auf die Gefährlichkeit des Giftes hinweisen.

- 47 -

(5) Gifte sind so aufzubewahren und zu lagern, daß jede Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen ausgeschlossen ist.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat mit Verordnung die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlichen näheren Bestimmungen zum Schutz vor Verwechslungen in bezug auf Gifte und deren Verpackungen, über die besonderen Vorsichtsmaßnahmen beim Erwerb, bei der Aufbewahrung und Verwendung von Giften, sowie über die besonderen Anforderungen an Geräte, Behältnisse und Umhüllungen, welche mit Giften in Berührung kommen, zu erlassen.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat zusätzlich zu den gemäß § 17 Abs. 6 zu erlassenden Vorschriften mit Verordnung nähere Regelungen über die Kennzeichnung von Giften, insbesondere mit Giftbändern, zu treffen.

- 48 -

Beseitigung von Giften

§ 29. (1) Gifte, die der Besitzer nicht mehr verwenden will oder nicht mehr vorschriftsmäßig verwenden kann, sind schadlos zu beseitigen. Die Beseitigung obliegt dem Besitzer der Gifte.

(2) Sofern es sich nur um im Kleinhandel bezogene Mengen handelt, und dem Erwerber eine schadlose Beseitigung nicht möglich ist, hat dieser die zu beseitigenden Gifte ohne Entgeltanspruch dem Abgeber zurückzugeben. Dieser ist zur kostenlosen Rücknahme und schadlosen Beseitigung der Gifte verpflichtet.

Mindergiftige Zubereitungen

§ 30. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann auf Antrag des Herstellers oder Importeurs Zubereitungen gemäß § 21 Abs. 2 letzter Satz und § 21 Abs. 3 mit Bescheid als mindergiftig einstufen, wenn sich diese Bewertung aus den vorgelegten Prüfnachweisen schlüssig ergibt und vorliegende Erfahrungen am Menschen sowie die Ergebnisse sonstiger der Behörde bekannter Untersuchungen und Prüfungen dieser Einstufung nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag sind Prüfnachweise über die akute Toxizität (§ 7 Abs. 1 Z 2) der Zubereitungen anzuschließen. In begründeten Fällen können vom Antragsteller weitere Prüfnachweise über die Toxizität dieser Zubereitungen sowie Daten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 angefordert werden.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann durch Verordnung für mindergiftige Zubereitungen Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 25 oder von bestimmten besonderen Schutzmaßnahmen gemäß § 28 vorsehen, sofern diese Zubereitungen in der Land- und Forstwirtschaft und im Gewerbe vielfach be-

- 50 -

nötigt werden und bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu besorgen ist.

Gifte in Land- und Forstwirtschaft

§ 31. (1) Die Verwendung von Giften in der Land- und Forstwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung näher zu regeln. Dabei sind insbesondere Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden, Informationspflichten gegenüber dem Erwerber dieser Gifte, Beschränkungen bei der Verwendung von bestimmten Giften sowie Vorsichtsmaßnahmen und erforderliche Informationspflichten gegenüber dem Erwerber der mit diesen Giften behandelten Pflanzen vorzusehen, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(2) Soweit nach jagdpolizeilichen Vorschriften die Vertilgung von Raubwild durch Auslegung von Gift zulässig ist, dürfen zu diesem Zweck Giftköder nur im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten oder mit den für den Jagdschutzdienst zuständigen Personen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht ausgelegt werden. Die näheren Bestimmungen über die Auslegung von Giftködern, im Hinblick auf den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, insbesondere die dabei zu treffenden Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sowie Informationspflichten, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln.

- 52 -

§ 32. (1) Die nicht gewerbsmäßige Begasung mit hochgiftigen Gasen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Gartenbaubetriebe und Baumschulen darf nur durch besonders geschulte Personen ausgeführt werden. Diese müssen die nach den jeweiligen gewerberechtlichen Vorschriften für die gewerbsmäßige Tätigkeit geforderte Befähigung besitzen oder durch eine Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz nachweisen, daß sie einen von einer Fachkörperschaft unter Aufsicht der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien veranstalteten Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung von Begasungen, insbesondere die dazu benötigten Qualifikationen, die Beschränkung auf bestimmte Gase, die Räumlichkeiten, in denen Begasungen durchgeführt werden dürfen und die dabei zu treffenden Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

Überwachung - Besondere Meldepflicht

§ 33. (1) Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Giften und der Verwendung von Giften in Betrieben, in denen Gifte hergestellt, verwendet oder in Verkehr gesetzt werden. Zu diesem Zwecke haben sie stichprobenweise Einschau vorzunehmen.

(2) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sind über deren Aufforderung alle zur Überwachung des Verkehrs mit Giften erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen (§ 25) zu gewähren.

(3) Jeder, der Gifte herstellt, einführt, in Verkehr setzt, erwirbt, verwendet oder beseitigt, hat den Diebstahl, den Verlust oder die irrtümliche Abgabe von Giften unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeibehörde zu melden und soweit es ihm möglich und zumutbar ist, zur Warnung der dadurch Gefährdeten beizutragen. Sofern es die Umstände erfordern, haben diese Behörden zur Hintanhaltung der Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen die Bevölkerung in geeigneter Weise zu warnen.

IV. ABSCHNITT

P r ü f s t e l l e n , a u s l ä n d i s c h e
P r ü f n a c h w e i s e , D a t e n v e r k e h r

Prüfstellen

§ 34. (1) Wer Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes durchführt und Gutachten darüber erstellt, bedarf hiezu einer Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer sachgerechten Durchführung dieser Prüfungen durch Verordnung näher zu bestimmen, welche persönlichen Voraussetzungen der Bewerber insbesondere hinsichtlich seiner fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Zuverlässigkeit nachzuweisen hat, welche Beschaffenheit und Ausstattung die Prüfstellen haben müssen und welche Laborpraxis zu beachten ist. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Organisation der Prüfstellen und die Qualifikation des Personals,
2. die Beschaffenheit der Prüfeinrichtungen und der Räumlichkeiten,
3. die zu verwendenden Geräte, Materialien und Reagenzien,
4. die Verwendung von anerkannten Prüfmethode und standardisierten Arbeitsanweisungen,
5. der Umgang mit und die Verwahrung von Prüfstoffen, Referenzsubstanzen und Reagenzien,
6. die chemischen und physikalischen Prüfsysteme sowie die Handhabung, Unterbringung und Pflege der biologischen Prüfsysteme,
7. der Prüfplan, die Durchführung der Prüfung und der Bericht über die Prüfergebnisse,
8. die Aufbewahrung von Materialien, Prüfunterlagen und sonstige Aufzeichnungen.

- 55 -

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen einer Verordnung gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Im Bewilligungsbescheid können der sachliche Umfang der Prüfungen und Gutachten und die Ausübung der Prüftätigkeit entsprechend der Ausstattung der Prüfstellen und der Qualifikation des Personals näher bestimmt werden. Die Bewilligung ist unter Bedingungen, Auflagen, sonstigen Beschränkungen oder befristet zu erteilen, wenn dies im Hinblick auf eine Verordnung nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Jede wesentliche Änderung der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände, insbesondere eine wesentliche Veränderung der Ausstattung sowie des Standes und der Qualifikation des Personals, ist dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz anzuzeigen.

(4) Organe des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sind berechtigt, die Prüfstellen jederzeit überprüfen und insbesondere die der Prüftätigkeit dienenden Einrichtungen besichtigen.

(5) Die Bewilligung ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr oder nur mehr in eingeschränktem Umfang gegeben sind.

Ausländische Prüfnachweise

§ 35. (1) Ausländische Prüfnachweise gelten den von Prüfstellen im Sinne des § 34 erstatteten Gutachten dann als gleichwertig, wenn sie von Prüfstellen stammen, bei denen gewährleistet ist, daß die den Betrieb derselben regelnden Rechtsvorschriften des Auslandes oder hierfür geltenden Richtlinien den Anforderungen dieses Bundesgesetzes gleichgehalten werden können und von diesen Prüfstellen eingehalten werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist ermächtigt, mit den zuständigen obersten Behörden jener Staaten, in welche diesem Bundesgesetz unterliegende Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren ausgeführt oder aus denen solche eingeführt werden sollen, Verwaltungsübereinkommen hinsichtlich der Überprüfung von Prüfstellen, in denen Prüfungen nach diesem Bundesgesetz durchgeführt werden, der gegenseitigen Anerkennung dieser Überprüfungen und des Austausches von Informationen über diese Prüfstellen abzuschließen.

Zentrale Register- und Informationsstelle

§ 36. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist ein zentrales Register über die von diesem Bundesgesetz erfaßten Stoffe und Zubereitungen, erforderlichenfalls auch über Fertigwaren, einzurichten. Neben dem Register ist von der das Register führenden Stelle auch eine Referral- und Informationsvermittlungsstelle für ausländische und internationale Toxikologie-Register und einschlägige Datenbanken zu unterhalten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann sich für die Registerführung einer mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestatteten Institution bedienen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Errichtung des Registers sowie der Referral- und Informationsvermittlungsstelle und der erforderlichenfalls einzurichtenden Datenverarbeitungsanlagen sowie über Art und Umfang der Nutzung dieser Einrichtungen durch öffentliche und private Stellen einschließlich der Höhe der von privaten Benutzern zu tragenden Kosten durch Verordnung zu erlassen.

- 58 -

Vertraulichkeit von Informationen

§ 37. (1) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Verlangen des Anmeldepflichtigen von der Anmeldebehörde und von der Registerstelle als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Nicht unter ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallen

1. der Handelsname oder die handelsübliche Bezeichnung des Stoffes;
2. seine physikalisch-chemischen Eigenschaften nach § 7 Abs. 1 Z 1;
3. die vorgesehenen Verwendungszwecke nach § 6 Abs. 1 Z 3;
4. die nach § 6 Abs. 1 Z 6 anzugebenden Verfahren;
5. Sicherheitsvorkehrungen, die bei der Herstellung, Lagerung, beim Transport oder der Verwendung des Stoffes zu beachten sind sowie empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei Unfällen;
6. zusammenfassende Angaben über die die Gesundheit des Menschen und die Umwelt betreffenden Auswirkungen des Stoffes und die Auswertungen der toxikologischen und ökotoxikologischen Prüfungen sowie die Namen der für diese Prüfungen Verantwortlichen.

(3) Vertrauliche Daten dürfen vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nur weitergegeben werden an

1. die Dienststellen des Bundes und der Länder und
2. die Prüfstellen (§ 34), den Fachbeirat (§ 41) und an Sachverständige, soweit ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes Aufgaben zugewiesen sind.

- 59 -

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 38. (1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten Daten im Sinne des § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, dürfen zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist ermächtigt, im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr Daten im Sinne des § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes, zu übermitteln an

1. die Dienststellen des Bundes und der Länder,
2. die Prüfstellen, (§ 34), den Fachbeirat (§ 41) sowie Sachverständige, soweit ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes Aufgaben zugewiesen werden, und
3. das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Universitätsinstitute und sonstige der Forschung dienende Institutionen, soweit sie im Interesse der Volksgesundheit oder des Umweltschutzes tätig sind,

soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden und § 37 nicht anderes bestimmt.

- 60 -

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist ferner ermächtigt, im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr Daten im Sinne des § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes an internationale Organisationen zu übermitteln, sofern eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an diese besteht.

- 61 -

§ 39. Die Ausfertigungen der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bescheide und Bescheinigungen, die im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

- 62 -

Verschwiegenheitspflicht

§ 40. Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Personen sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

V. ABSCHNITT

F a c h b e i r a t

§ 41. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in allen Fragen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, die mittelbar oder unmittelbar von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren ausgehen können, ist beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ein Fachbeirat einzurichten.

(2) Dem Fachbeirat obliegt es insbesondere, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen der nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Prüfungen, der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie zu sonstigen fachlichen Problemen, die sich bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben, zu erstatten.

(3) Dem Fachbeirat haben als Mitglieder zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, zwei Vertreter aus dem Kreis derjenigen, die gemäß § 34 zur Durchführung von Prüfungen und Erstellung von Gutachten nach diesem Bundesgesetz berechtigt sind, sowie je ein Vertreter aus folgenden Fachgebieten anzugehören:

1. Pathologie,
2. Physiologie,
3. Hygiene und Epidemiologie,
4. Veterinärmedizin,
5. Biologie,
6. Pharmakologie,
7. Biochemie oder medizinische Chemie,
8. Physikalische Chemie,
9. Analytische Chemie und
10. Toxikologie.

- 64 -

(4) Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fachbeirates, der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(6) Alle Mitglieder sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben beschließende Stimme. Ersatzmitglieder haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten.

(7) Der Fachbeirat kann zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete fallweise Sachverständige beziehen. Es kann weiters Ausschüsse einsetzen, deren Zusammensetzung sich nach dem zu behandelnden Sachgebiet zu richten hat.

(8) Die Beratungen des Fachbeirates sind nach einer vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

(9) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Fachbeirates, deren Stellvertretern und den Sachverständigen, die gemäß Abs. 7 beigezogen werden, nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zu ersetzen.

VI. ABSCHNITT

Ü b e r w a c h u n g , b e s o n d e r e
V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t e n

Überwachung

§ 42. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, hat der Landeshauptmann die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren, zu überwachen.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aufsichtsorgane, insbesondere auch über deren Aus- und Fortbildung, zu erlassen.

- 66 -

§ 43. (1) Die Aufsichtsorgane (§ 42 Abs. 2) sowie Organe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und von diesem beauftragte Sachverständige sind befugt, überall, wo durch dieses Bundesgesetz erfaßte Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren hergestellt, eingeführt, in Verkehr gesetzt oder beseitigt werden, Nachschau zu halten. Der § 37 Abs. 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes 1975 gilt sinngemäß.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe sind insbesondere berechtigt,

1. Proben von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren, die durch dieses Bundesgesetz erfaßt sind, zu entnehmen,
2. Arbeitseinrichtungen und Herstellungsverfahren zu überprüfen sowie
3. in die Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen und Abschriften anzufertigen.

§ 44. (1) Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, den im § 43 Abs. 1 genannten Organen über deren Aufforderung alle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben die Überwachungsmaßnahmen nach § 43 zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(3) Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen sind dem Auskunftspflichtigen aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß er Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte nicht eingehalten hat.

- 68 -

§ 45. (1) Ergibt sich bei den Überwachungsmaßnahmen der begründete Verdacht, daß Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte nicht eingehalten worden sind und weitere Maßnahmen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz erforderlich sind, so ist diesem unverzüglich schriftlich Mitteilung darüber zu machen.

(2) Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen jährlich Bericht zu erstatten.

- 69 -

§ 46. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, soweit das im Interesse einer wirksamen und zweckmäßigen Kontrolle geboten ist, Richtlinien für die Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren zu erlassen (Revisionsplan).

- 70 -

Verfahrensdelegation, Rechtsmittel

§ 47. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz oder der Landeshauptmann können, sofern sie zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in erster Instanz zuständig sind, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens mit dessen Durchführung nachgeordnete Behörden oder Dienststellen ganz oder teilweise betrauen.

(2) Rechtsmittel gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Die zuständige Behörde kann einem eingebrachten Rechtsmittel auf Antrag aufschiebende Wirkung zubilligen, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt nicht zu besorgen ist.

Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 48. (1) In Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt, die durch Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren verursacht worden ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung mit Bescheid die zur Hintanhaltung oder Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle zu treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben gelten. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung aus den im § 19 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, angeführten Gründen unterblieben ist.

(2) Die Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Rechtskraft außer Wirksamkeit.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, daß der durch den Bescheid Betroffene in Hinkunft die Vorschriften dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen einhalten wird, so hat die Behörde auf Antrag die mit den Bescheiden gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

- 72 -

VII. ABSCHNITT

S t r a f b e s t i m m u n g e n

Verwaltungsstrafen

§ 49. (1) Wer

1. einen neuen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung entgegen § 4 Abs. 1 und 2 in Verkehr setzt oder einführt,
2. der Anmeldepflicht entgegen einer gemäß § 5 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht nachkommt,
3. der Anmeldepflicht entgegen § 5 Abs. 4 nicht nachkommt,
4. der Anmeldebehörde entgegen § 6 Abs. 2 ihm verfügbare Informationen im Sinne des § 11 Abs. 2 nicht bekanntgibt,
5. einen Stoff oder eine Zubereitung, die diesen Stoff enthält, vor der Bestätigung der Anmeldebehörde gemäß § 8 Abs. 2 in Verkehr setzt oder einführt,
6. einen Stoff entgegen § 9 Abs. 1 in Verkehr setzt,
7. Stoffe entgegen § 10 Abs. 6 in Verkehr setzt,
8. Stoffe entgegen § 11 Abs. 5 herstellt, einführt oder in Verkehr setzt,
9. der Anmeldepflicht entgegen einer gemäß § 13 Abs. 1 erlassenen Verordnung nicht nachkommt,

- 73 -

10. den Verboten und Beschränkungen der gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
11. Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 15 zuwiderhandelt,
12. gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen in Verkehr setzt, deren Verpackung den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 2 oder einer gemäß § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht entspricht,
13. gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen in Verkehr setzt, deren Kennzeichnung den Anforderungen gemäß § 17 Abs. 1 bis 5 oder einer gemäß § 17 Abs. 6 erlassenen Verordnung nicht entspricht,
14. Werbung betreibt, die nicht dem § 18 entspricht,
15. Gifte entgegen dem § 22 Abs. 1 in Verkehr setzt oder einführt,
16. Gifte, mit Ausnahme mindergiftiger Zubereitungen (§ 30), abgibt oder erwirbt, ohne hiezu gemäß den §§ 23 und 24 berechtigt zu sein,
17. den gemäß § 28 vorgesehenen Schutzmaßnahmen beim Erwerb und der Gebarung mit Giften nicht Folge leistet oder den gemäß § 28 Abs. 6 und 7 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder
18. Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes durchführt und Gutachten darüber erstattet, ohne hiezu gemäß § 34 oder berechtigt zu sein,

- 74 -

macht sich, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu S 200.000, im Wiederholungsfall bis zu S 400.000 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer

1. als Importeur einen Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung einführt und entgegen § 4 Abs. 3 keinen Sitz im Inland hat,
2. den Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 nicht oder nur unvollständig nachkommt,
3. den Mitteilungspflichten gemäß § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich oder nur unvollständig nachkommt,
4. der Meldepflicht des § 11 Abs. 6 nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,
5. die Einstufung gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen entgegen § 16 Abs. 1 oder einer gemäß § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung unterläßt,
6. der Aufzeichnungspflicht entgegen § 25 oder einer gemäß § 25 erlassenen Verordnung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
7. entgegen § 26 Abs. 2 keinen Verantwortlichen für den Giftverkehr bestimmt,

- 75 -

8. Gifte entgegen § 27 an Letztverbracher abgibt,
9. der Beseitigungs- oder Rücknahmeverpflichtung gemäß § 29 zuwiderhandelt,
10. Giftköder entgegen § 31 Abs. 2 auslegt oder den gemäß § 31 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
11. Begasungen entgegen § 32 Abs. 1 unbefugt durchführt oder einer gemäß § 32 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
12. der Auskunftspflicht des § 33 Abs. 2 nicht nachkommt,
13. der Meldepflicht des § 33 Abs. 3 nicht unverzüglich nachkommt,
14. der Anzeigepflicht des § 34 Abs. 3 nicht nachkommt,
15. die Nachschau oder Überwachungsmaßnahmen gemäß § 43 verwehrt oder die hierfür erforderliche Unterstützung nicht leistet,
16. der Auskunftspflicht des § 44 Abs. 1 nicht nachkommt,
17. als Hersteller oder Importeur den Meldepflichten des § 51 Abs. 2 nicht oder nur unvollständig nachkommt oder
18. als Hersteller oder Importeur der Meldepflicht des § 52 Abs. 2 nicht oder nur unvollständig nachkommt,

- 76 -

macht sich, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu S 100.000, im Wiederholungsfall bis zu S 200.000 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Gerichtliche Strafen

§ 50. (1) Wer

1. die von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 48 Abs. 1 getroffenen Maßnahmen nicht einhält oder diesen zuwiderhandelt oder
2. eine nach diesem Bundesgesetz mit Verwaltungsstrafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht

und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für die Umwelt herbeiführt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Anzahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Die den Gegenstand einer gemäß Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlung bildenden Stoffe oder Zubereitungen sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen, es sei denn, daß trotz des vorangegangenen mit Strafe bedrohten Verhaltens gewährleistet ist, daß die Stoffe oder Zubereitungen nicht unter Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen in Verkehr gesetzt werden.

- 78 -

VIII. ABSCHNITT

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß - b e s t i m m u n g e n

Vorläufige Altstoffliste

§ 51. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine vorläufige Altstoffliste zu erstellen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kundzumachen. Die vorläufige Altstoffliste ist im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Einsicht aufzulegen.

(2) Hersteller und Importeure haben dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes

1. unter Heranziehung der vorläufigen Altstoffliste jene Stoffe zu bezeichnen, welche als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung innerhalb der letzten 15 Jahre vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in mindestens einem Kalenderjahr nachweislich in Mengen von über 500 kg im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt wurden, und
2. unter Anschluß geeigneter Unterlagen schriftlich die Stoffe gemäß § 12 Abs. 1 zu melden, welche als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung vor dem

- 79 -

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt wurden und nicht in der vorläufigen Altstoffliste enthalten sind. Dabei sind die Identität des Stoffes, sein vorgesehener Verwendungszweck, die Einstufung und die in den letzten 15 Kalenderjahren jährlich in Verkehr gesetzten Mengen anzugeben.

- 80 -

Vorläufige Giftliste

§ 52. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung eine vorläufige Giftliste zu erstellen. Diese gilt bis zur Erlassung der Verordnung gemäß § 20 als Giftliste. Die in der vorläufigen Giftliste nicht enthaltenen Gifte dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 weiter in Verkehr gesetzt werden.

(2) Hersteller und Importeure haben dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz jene Stoffe im Sinne des § 19 Z 1, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in den letzten 15 Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Verkehr gesetzt wurden und nicht in der vorläufigen Giftliste (Abs. 1) enthalten sind, innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu melden. Dabei sind zusätzlich zu den Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der vorgesehene Verwendungszweck, die Einstufung und die Art der Verpackung dieser Stoffe bekanntzugeben sowie Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der Gefährlichkeit des Giftes und der erforderlichen Schutzmaßnahmen ermöglichen.

(3) Für das Verfahren zur Aufnahme in die Giftliste gilt § 22 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

- 81 -

§ 53. Durch dieses Bundesgesetz werden nicht be-
rührt:

1. das Apothekengesetz, BGBl.Nr. 5/1907,
2. das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl.Nr. 196/1935,
3. das Pflanzenschutzgesetz, BGBl.Nr. 124/1948,
4. das Suchtgiftgesetz, BGBl.Nr. 234/1951,
5. das Futtermittelgesetz, BGBl.Nr. 97/1952,
6. das Gesundheitsschutzgesetz, BGBl.Nr. 163/1952,
7. das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl.Nr. 272/1958,
8. das Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/1969,
9. das Rezeptpflichtgesetz, BGBl.Nr. 413/1972,
10. das Pyrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 282/1974,
11. das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86,
12. das Altölgesetz, BGBl.Nr. 138/1979,
13. das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 209/1979,

- 82 -

14. das Arzneibuchgesetz, BGBl.Nr. 195/1980,
15. das Produktsicherheitsgesetz, BGBl.Nr. 171/1983,
16. das Arzneimittelgesetz, BGBl.Nr. 185/1983,
17. das Waschmittelgesetz, BGBl.Nr. 300/1984.

Inkrafttreten

§ 54. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Giftgesetz 1951, BGBl.Nr. 235/1951, mit Ausnahme des § 10 außer Kraft. Die Giftverordnung, BGBl.Nr. 362/1928, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl.Nr. 397/1968 bleibt als Bundesgesetz so lange und insoweit in Kraft, als nicht ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund des III. Abschnittes des Chemikaliengesetzes in Kraft getreten sind und sofern sie den Bestimmungen des III. Abschnittes nicht widerspricht. Die Giftverordnung und § 10 des Giftgesetzes treten jedenfalls spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, treten aber frühestens mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft.

- 84 -

Vollzugsklausel

§ 55. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 2 letzter Satz der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
3. hinsichtlich des § 24 Abs. 8 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. hinsichtlich des § 31 und des § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
5. hinsichtlich des § 50 der Bundesminister für Justiz,
6. im übrigen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betraut.

Bundesministerium für Ge-
sundheit und Umweltschutz
Zl. IV-52.190/91-2/84

Entwurf eines Chemikaliengesetzes

V o r b l a t t

A. Problem: Die rasche Entwicklung der Chemie als Industrie und Wissenschaft seit Beginn dieses Jahrhunderts hat wesentlich zu technischem und sozialem Fortschritt beigetragen, jedoch auch zu einer immer stärker werdenden Belastung des Menschen und seiner Umwelt durch chemische Stoffe geführt.

Über 60 000 Chemikalien werden heute am Weltmarkt angeboten und somit letztlich an die Umwelt abgegeben. Jährlich kommen etwa 2 000 hinzu.

Zahlreiche Umweltkatastrophen im letzten Jahrzehnt haben aufgezeigt, daß dem enormen Produktionszuwachs im Bereich der chemischen Industrie ein nur geringes Wissen über die Gefährlichkeit dieser Substanzen gegenübersteht, da die meisten der im Verkehr befindlichen Chemikalien noch keiner oder nur einer unvollständigen Überprüfung dahin gehend unterzogen wurden, welche Auswirkungen sie auf das Leben und die Gesundheit des Menschen und seine Umwelt haben.

Die Schaffung eines umfassenden, zeitgemäßen Chemikaliengesetzes ist daher - dem Beispiel der bedeutendsten Industriestaaten folgend - unbedingt notwendig.

B. Ziel: Diesen Erfordernissen soll hiemit Rechnung getragen werden.

C. Inhalt: Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind:

- o Einführung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe
- o Verpflichtung, neue Stoffe einer Grundprüfung auf ihre gefährlichen Eigenschaften durch behördlich autorisierte Prüfstellen zu unterziehen

- 2 -

- o zusätzliche Prüfnachweise bei Überschreitung von Mengenschwellen oder in besonderen Verdachtsfällen
- o Anmeldung und Prüfnachweise im Bedarfsfall auch für alte Stoffe
- o Erstellung einer Altstoffliste
- o Verpflichtung zur entsprechenden Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
- o Eingriffsmöglichkeiten der Behörden, gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren aus dem Verkehr zu ziehen oder adäquate Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen
- o zentrale Registerführung und Datensammlung für gefährliche Stoffe beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
- o Einsetzung eines Fachbeirates
- o Anpassung der giftrechtlichen Vorschriften an den heutigen Stand der Toxikologie

D. Alternativen: Keine.

E. Kosten: Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird einen nicht unerheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern. Nach einer vorläufigen Kostenstudie aus dem Jahr 1982 würde sich für die ersten drei Jahre nach Kundmachung des Chemikaliengesetzes ein Sachaufwand für die Herstellung der grundsätzlichen Funktionsbereitschaft der Anmeldebehörde (Erstellung der vorläufigen Altstoffliste, apparative Ausstattung, Heranziehung von Sachverständigen, Ausbildung von Fachpersonal etc.) in der Höhe von ca. 12 Millionen Schilling ergeben.

Der Vollzug des Gesetzes wird ferner eine Personalvermehrung um zumindest 25 Planstellen im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz mit Kosten in der Höhe von etwa 7 Millionen Schilling sowie einen jährlichen Sachaufwand von anfangs einer Million, nach etwa drei Jahren von ca. zwei Millionen Schilling zur Folge haben. Siehe auch die Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Bundesministerium für Ge-
sundheit und Umweltschutz

Zl. IV-52.190/91-2/84

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz des Menschen und seiner
Umwelt gegen gefährliche Stoffe, Zu-
bereitungen und Fertigwaren sowie über
den Verkehr und die Gebarung mit Giften
(Chemikaliengesetz)

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeines

1. Das Problem

Die Belastung des Menschen und seiner Umwelt durch chemische Stoffe kann am besten illustriert werden durch die Zunahme der Produktion in der chemischen Industrie. 1950 produzierte die gesamte westliche Welt nur 7 Mio Tonnen organischer Chemikalien, 1970 war die Produktion auf 63 Mio Tonnen angestiegen. Für 1985 wird die Produktion auf 250 Mio Tonnen geschätzt. Diesen Zahlen müssen noch über 20 Mio Tonnen Schmiermittel und Industrieöle hinzugefügt werden, die derzeit produziert werden. Aber nicht nur die Produktionszahlen selbst sind stark gestiegen, auch mehr und mehr neue Stoffe werden am Markt angeboten. Derzeit existieren mehr als 4 Mio bekannte chemische Verbindungen, von denen etwa mehr als 60.000 am Markt angeboten werden. 130.000 Chemikalien werden weltweit in Mengen von über 50.000 Tonnen jährlich produziert. Stoffe von großer wirtschaftlicher Bedeutung erreichen dabei eine jährliche Produktionsmenge von mehr als 1 Mio Tonnen. Jährlich werden etwa 250 000 neue organische Synthesen beschrieben, wovon zwischen 200 und 3.000 jährlich neu auf den Markt kommen. Diese Zahlen hängen stark davon ab, ob Derivate ebenfalls in die Schätzungen einbezogen werden. Außerdem sind die Chemikalien sehr oft nicht rein,

- 2 -

sondern enthalten Verunreinigungen, welche selbst in geringen Mengen viel gefährlicher sein können als die Substanz selbst. Die Mehrzahl der Chemikalien wird zu Zubereitungen verarbeitet und am Markt angeboten; derzeit sind dies über eine Million Zubereitungen. Diese können weitere Gefährdungen wegen Kombinationseffekte ihrer Komponenten oder Metaboliten verursachen.

Mehr als drei Viertel der chemischen Rohproduktion werden über den Handel in Verkehr gesetzt. Davon werden zwei Drittel zu Zubereitungen oder Fertigwaren verarbeitet, die man kaum mehr Chemikalien nennen kann (so wie Plastik, Gummiwaren und Lacke), die aber ebenfalls die menschliche Gesundheit gefährden können. Der Rest der chemischen Rohproduktion wird verwendet, um z.B. Lösungsmittel, Gefriermittel, Bremsflüssigkeiten und Detergenzien zu erzeugen.

Abgesehen von spektakulären Katastrophen, die (wie in Seveso) zu umfangreichen Schäden geführt haben, und von auffallenden gesundheitlichen Schäden, verursacht durch die Verarbeitung oder die Verwendung eines bestimmten Stoffes (wie z.B. Vinylchlorid oder Asbest), gibt es nur wenig genaue Kenntnisse über die Gefährdungen, welche durch die immer stärker werdende Herstellung und Verteilung von chemischen Substanzen entstehen. Denn jeder der genannten am Markt befindlichen Stoffe hat vielfältige und besondere Eigenschaften mit unterschiedlichen Wirkungen auf die Gesundheit: Neben bereits erkannten Erkrankungen wie harmlosen Hautreizungen bis zu schweren organischen Schäden, die durch Chemikalien in unserer Umwelt verursacht oder zumindest gefördert werden, steht heute zweifelsfrei fest, daß der langfristige Umgang mit bestimmten Chemikalien krebserzeugend sein kann, daß bestimmte Stoffe, denen Frauen während der Schwanger-

- 3 -

schaft ausgesetzt sind, zu Schäden an der Leibesfrucht führen und daß in der Umwelt vorhandene Stoffe Erbschäden verursachen können, die unter Umständen erst nach Generationen erkannt werden.

In der Vergangenheit wurden zwei Wege eingeschlagen, um die Gefährdung durch Chemikalien zu verringern:

- die Verringerung von Emissionen im weitesten Sinn
- punktuelle Kontrollmechanismen für gefährliche Stoffe, wie Gifte, Arzneimittel, Sprengstoffe usw., oder spezifische Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes.

Eine umfassende Regelung zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor Gefahren, die durch Chemikalien verursacht werden können, existiert derzeit in Österreich noch nicht.

2. Moderne ausländische Regelungen über gefährliche chemische Stoffe

Eine moderne Regelung der gefährlichen chemischen Stoffe sieht sich konfrontiert mit vier einander wenigstens teilweise widersprechenden Zielsetzungen:

- die möglichst umfassende Vermeidung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt
- die wirtschaftlich notwendige Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der chemischen Industrie
- die möglichst geringfügige Störung der internationalen Handelsbeziehungen (möglichst geringe Handelsbarrieren)
- die Vermeidung einer zu starken Belastung der die getroffenen Regelungen vollziehenden Verwaltung.

- 4 -

Sämtliche bedeutsamen neuen ausländischen Regelungen zum Chemikalienproblem haben Kompromißcharakter, welcher vom Standpunkt des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht völlig zufriedenstellend ist. Solche ausländischen Regelungen existieren z.B. in den USA, in Japan, Schweden, Norwegen, Frankreich, Kanada, Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland; auch die Europäischen Gemeinschaften haben eine Richtlinie zur Kontrolle gefährlicher chemischer Substanzen verabschiedet.

2.1 Verfahren

Bei den ausländischen Regelungen kann man drei grundsätzliche Regelungssysteme unterscheiden:

- Zulassungsverfahren,
- Anmeldeverfahren, gekoppelt mit der Möglichkeit der Behörde, chemische Stoffe zu verbieten oder deren Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung zu beschränken,
- grundsätzliche Eigenverantwortung des Herstellers, gekoppelt mit der Möglichkeit der Behörde, gefährliche chemische Stoffe zu verbieten oder deren Produktion, Inverkehrsetzung und Verwendung zu beschränken.

Vom Standpunkt des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist ein Zulassungsverfahren das am stärksten wirksame Instrument. Es sind aber - wie schon ausgeführt - auch andere Gesichtspunkte zu beachten: Es muß auch die Belastung in Rechnung gestellt werden, welche durch eine bestimmte Regelung der Wirtschaft und der vollziehenden Verwaltung aufgebürdet wird. Daher sind Prioritätensetzungen

- 5 -

unabdingbar. Von diesem Standpunkt aus scheint ein grundsätzlich umfassend vorgeschriebenes Anmeldeverfahren für neue Stoffe, kombiniert mit der Möglichkeit der zuständigen Behörde, Verbote oder Beschränkungen im Hinblick auf die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrsetzen, das Verwenden und das Beseitigen von chemischen Stoffen auszusprechen, unter den gegebenen Umständen die beste Lösungsmöglichkeit.

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren sind im allgemeinen in den ausländischen Regelungen vor dem Inverkehrsetzen vorgesehen. Es erhebt sich die Frage, ob dieser Zeitpunkt nicht schon zu spät ist. Eine vorbeugende Kontrolle möglicher gefährlicher chemischer Stoffe hat die Wahl zwischen verschiedenen Zeitpunkten: Dem Zeitpunkt der Entscheidung über ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt, demjenigen der Investitionsentscheidung und demjenigen des Inverkehrsetzens. Der günstigere Zeitpunkt für Behördeneingriffe ist sicherlich der anlässlich der Entscheidung über das Forschungs- und Entwicklungsprojekt.

Dadurch können der Verlust von Forschungsmitteln, falsche Investitionen und die Gefährdung von Arbeitsplätzen in dem Falle, daß ein Verbot der Behörde ausgesprochen wird, verhindert werden. Auch wird der Widerstand der Hersteller zu diesem Zeitpunkt am geringsten sein, da noch keine Geldmittel für die Entwicklung ausgegeben wurden. Allerdings existieren nur in den USA und Frankreich in den einschlägigen Regelungen Ansatzpunkte für eine vorbeugende Kontrolle im Produktionsstadium. In Österreich dürfte diesem Problem wegen der geringen Zahl der hier entwickelten und hergestellten chemischen Stoffe keine besondere Bedeutung zukommen. Es besteht somit kein zwingender Grund, diesbezüglich andere Regelungen vorzusehen, als beispielsweise in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften bestehen.

- 6 -

2.2 Anwendungsbereich

Nur das norwegische Gesetz sieht eine Kontrolle von sämtlichen Produkten vor, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden könnten. Die Regelungen der USA und Japans beziehen neben Stoffen auch Zubereitungen und Produkte, in denen gefährliche Stoffe enthalten sind, mit in den Anwendungsbereich ein. Durch einen derart umfassenden Anwendungsbereich entstehen sicherlich Probleme beim Vollzug dieser Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Prüfungen und die Informationspflichten der Hersteller. Beispiele der USA und Japan zeigen aber, daß diese Schwierigkeiten gemeistert werden können, indem flexible Lösungen gewählt werden, die verhindern, daß ein zu großer Aufwand für die Wirtschaft und die vollziehende Verwaltung entsteht.

Alle modernen ausländischen Regelungen schließen bestimmte chemische Stoffe, für die schon spezielle Gesetze existieren, vom Anwendungsbereich aus. Bei einem Ausschluß bestimmter chemischer Stoffe muß aber sichergestellt sein, daß die bereits vorhandenen Regelungen genügend Schutz vor einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleisten.

2.3 Register und Stofflisten

Die modernen Regelungen enthalten fast immer den Auftrag, Register von chemischen Stoffen zu erstellen. Derartige Register können verschiedene Funktionen haben: Register können dazu dienen, zwischen alten und neuen Stoffen zu unterscheiden; in anderen Fällen dient das Register als Basis für die formale Entscheidung der Behörde über ein Zulassungs- bzw. Anmeldeverfahren und/oder die Klassifikation von chemischen

Stoffen entsprechend den Gefährlichkeitsklassen, eventuell verbunden mit verschiedenen Beschränkungen, seien es Verkehrs- oder Verwendungsbeschränkungen bzw. Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. Register und Stofflisten können aber auch die Funktion haben, für die Behörde einen Überblick über alle chemischen Stoffe zu geben, die in Verkehr gesetzt sind. Einige Regelungen, insbesondere die der Vereinigten Staaten und von Japan, sehen verschiedene Arten von Registern und Stofflisten vor bzw. kombinieren verschiedene Funktionen in einem Register. Der Aufbau derartiger Register ist sehr aufwendig und teuer, so daß bei einem derartigen Vorhaben nach Möglichkeit auf schon bestehende Register zurückgegriffen werden sollte.

Die Erstellung von Registern für gefährliche chemische Stoffe ist unbedingt nötig, wenn je nach der Einstufung eines Stoffes verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Es scheint unbedingt nötig, daß die Behörde die Befugnis erhält, auch in den Fällen zu intervenieren, in denen ein chemischer Stoff nicht in einem Register oder einer Stoffliste enthalten ist. Dieser Forderung wird durch alle bestehenden modernen Regelungen Rechnung getragen.

2.4 Der Begriff der Gefährlichkeit

Der Begriff der Gefährlichkeit ist entscheidend für ein vorbeugendes Kontrollsystem für die Herstellung, die Einfuhr und das Inverkehrsetzen von Chemikalien. Hier müssen zwei Aspekte unterschieden werden:

- 8 -

- Die gesetzliche Regelung muß determinieren, welche potentiellen Gefährdungen durch einen chemischen Stoff Gegenstand von Überprüfungen sein müssen.

- Die gesetzliche Regelung muß die Voraussetzungen dafür enthalten, wann das Herstellen, Einführen oder Inverkehrsetzen eines chemischen Stoffes verboten oder mit Beschränkungen der verschiedensten Art verbunden werden kann.

Keine der bestehenden modernen Regelungen beschränkt ihre Anwendung auf den tatsächlichen Nachweis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt. In der Regel stellen die gesetzlichen Bestimmungen auf eine Gefährdungssituation ab, d.h. auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Schädigung. Nach einigen gesetzlichen Bestimmungen muß das künftige Eintreten einer Gefährdung "vernünftigerweise" zu erwarten sein.

2.5 Informations- und Prüfpflichten des Herstellers

Hinsichtlich der Informationspflicht bestehen zwei verschiedene Systeme: Einige gesetzliche Regelungen verlangen (zwecks Aufstellung eines Registers oder um die Gesundheitsgefährdung abschätzen zu können) Informationen über gewisse Eigenschaften des chemischen Stoffes, das Produktionsvolumen und seine Verwendungen. Andere gesetzliche Bestimmungen verlangen zusätzlich Informationen über das Gesundheitsrisiko selbst, meistens in Verbindung mit Überprüfungsverpflichtungen für den Hersteller oder den Importeur.

- 9 -

Diese Prüfverpflichtungen des Herstellers sind das Kernstück der meisten modernen Regelungen über gefährliche chemische Stoffe. Derartige Prüfverpflichtungen sind nur sinnvoll, wenn im Rahmen des anschließenden Verfahrens die Behörde in der Lage ist, auf der Basis der Prüfnachweise die Prüfergebnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Testverfahren zu überprüfen.

Zwei Probleme sind besonders schwierig zu lösen: Das erste ist die Frage, ob alle neuen chemischen Substanzen einer einheitlichen Prüfpflicht unterworfen werden sollen. Das zweite besteht darin, die Testanforderungen praktikabel zu gestalten.

Einheitliche und starre Prüfungsverpflichtungen für alle Stoffe können wegen der hohen Kosten der Durchführung dieser Prüfungen zur Folge haben, daß einerseits die Testanforderungen im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners in ihrem Niveau und Umfang sehr reduziert werden, andererseits damit aber auch gleiche Anforderungen an in ihrer Gefährlichkeit sehr unterschiedliche Stoffe gestellt werden. Trotzdem werden sich als "Minimalprogramm" zur Erforschung gefährlicher Eigenschaften eines Stoffes einheitliche Prüfanforderungen vorerst nicht vermeiden lassen.

Selektives Überprüfen hat den Vorteil, daß es die Aufwendungen der Hersteller möglichst niedrig hält. Selektive Prüfpflichten können entweder dadurch statuiert werden, daß nur bestimmte chemische Stoffe, die von vornherein verdächtig sind, einer Prüfung unterzogen werden müssen; oder die Selektion wird dadurch vorgenommen, daß die Testanforderungen in Relation zu der Art der potentiellen Gefährdung gestei-

- 10 -

gert werden, die mit einem bestimmten chemischen Stoff in Verbindung gebracht wird. Diese Regelung wurde in den Europäischen Gemeinschaften bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gewählt und hat auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf Eingang gefunden. Dieses "stufenplanartige" Vorgehen sieht vor, daß jeder neue chemische Stoff einer Grundprüfung zu unterwerfen ist, die eine Abschätzung verschiedener Risiken erlaubt, und Indikatoren für Risiken, wie z.B. die Kanzerogenität, eines Stoffes liefert.

Zusätzliche Prüfungen sind nun im Sinne der weiteren selektiven Überprüfung abhängig u.a. von den Ergebnissen der Grundprüfung, von Erfahrungswerten bei der Verwendung dieser chemischen Stoffe (z.B. orientiert an den MAK-Werten) und vom Überschreiten gewisser Mengenschwellen. Sie können aber auch abhängig gemacht werden von bestimmten Verwendungszwecken, von der Konzentration, Akkumulation und dem wahrscheinlichen Expositionsausmaß von Mensch und Umwelt. Obwohl ein gewisser Ermessensspielraum bei der Auswahl der zusätzlichen Tests unvermeidlich ist, scheint eine derartige gesetzliche Regelung einen optimalen Kompromiß darzustellen zwischen den Anforderungen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einerseits und dem wirtschaftlich Zumutbaren andererseits.

2.6 Behördliche Ermächtigungen

Die Effektivität eines Gesetzes zur Kontrolle chemischer Stoffe hängt entscheidend von der Eingriffsbefugnis der zuständigen Behörde ab. Die Wirksamkeit dieser Befugnis wird aber ihrerseits wieder von den Möglichkeiten der Behörde bestimmt, die Auswirkungen des betreffenden chemischen Stoffes

abzuschätzen. Die meisten modernen Regelungen sehen nur vor, daß die Behörde im Einzelfall die Vollständigkeit und Plausibilität der vom Hersteller oder Importeur zur Verfügung gestellten Informationen und Prüfberichte beurteilen kann. Nur in Japan besteht ein anderes System: Die Überprüfung wird hier von der Behörde vorgenommen; die Kosten der Überprüfung werden aufgeteilt zwischen der Regierung und der Industrie.

Die modernen ausländischen gesetzlichen Regelungen sehen oft die Möglichkeit vor, daß die zuständige Behörde auch nach dem Inverkehrsetzen eines neuen chemischen Stoffes neue oder andere Beschränkungen oder ein Verbot für die Herstellung oder das Inverkehrbringen dieses Stoffes festsetzen kann. In der Regel können diese Eingriffe aber auch dann vorgenommen werden, wenn auf dem Markt ein neuer Stoff angeboten wird, der bei geringerer Gefährlichkeit ähnliche Vorteile hat, so daß der gefährlichere Stoff substituiert werden könnte.

2.7 Die Regelung der schon am Markt befindlichen chemischen Stoffe

Alte chemische Stoffe werden in den bestehenden gesetzlichen Regelungen im allgemeinen nicht in der selben Art und Weise geregelt wie neue. Alte Stoffe werden allerdings oft dann als neue Stoffe behandelt, wenn neue Verwendungszwecke oder neu aufgetauchte Erfahrungen über Gefährdungen entstehen.

Der allgemeine Einwand gegen die Gleichbehandlung von alten und neuen chemischen Stoffen besteht darin, daß

- 12 -

- im Einzelfall die nationale Prüfkapazität (auch von großen Industriestaaten) nicht ausreichen würde, in relativ kurzer Zeit alle (über 60.000) alten Stoffe zu überprüfen,
- die Kosten für die Überprüfung aller alten Stoffe in einer kurzen Zeitspanne von der Wirtschaft kaum zu verkraften wären,
- die administrative Belastung der Behörde zu groß wäre.

Die pragmatische Lösung dieses Problems muß daher darin bestehen, daß alte Stoffe zwar grundsätzlich nicht gleich wie neue behandelt werden, daß aber die Kontrollmechanismen bei Bedarf nicht nur für neue Chemikalien angewendet werden können. Dies kann dadurch geschehen, daß den zuständigen Behörden die Befugnis eingeräumt wird, alte Stoffe entsprechend gewisser Prioritäten auch in die Regelungen hinsichtlich neuer chemischer Stoffe einzubeziehen und/oder weniger umfangreiche Prüf- und sonstige Verpflichtungen für alte chemische Stoffe festzulegen.

In keiner der bestehenden ausländischen gesetzlichen Regelungen wird der Hersteller von alten Stoffen generell verpflichtet, ähnliche Prüfungen wie für neue Stoffe durchzuführen. In der französischen und amerikanischen Regelung hat die Behörde die Möglichkeit, alte chemische Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen (d.h. Prüfungen zu verlangen), wenn gewisse Kriterien erfüllt sind. In der französischen Regelung besteht dafür das - wahrscheinlich alleine unbefriedigende - Kriterium, daß neue Gefähr-

- 13 -

dungen hervorgekommen sein müssen. Der wahrscheinlich bessere Ansatz wurde in den Vereinigten Staaten verwirklicht, wo eine Prioritätenliste der zu überprüfenden alten Stoffe aufgestellt wurde. In der BRD ist eine derartige Prioritätenliste für alte Stoffe in Vorbereitung.

3. Zur Frage der Festlegung besonderer Haftungsbestimmungen für das Chemikaliengesetz

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz kommt neben den Kontrollinstrumenten und den Straftatbeständen auch der Frage der Haftung eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend wurden auch in einigen ausländischen Regelungen besondere Haftungsbestimmungen aufgenommen. Eine Haftungsregelung müßte grundsätzlich Personen- und Sachschäden umfassen und verschuldensunabhängig sein (Erfolgshaftung); außerdem müßte z.B. auch für Folgeschäden gehaftet werden sowie für Schäden, die durch mangelhafte Kennzeichnung und Verpackung entstanden sind.

In den vorliegenden Entwurf wurden jedoch keine besonderen Haftungsregelungen aufgenommen, da im dafür zuständigen Bundesministerium für Justiz bereits seit längerem an der Erstellung eines Produkthaftpflichtgesetzes gearbeitet wird und die dort zu treffenden Regelungen auch den Bereich der Chemikalien abdecken sollten.

4. Internationale Aktivitäten

Die modernen Gesetze zur Kontrolle gefährlicher chemi-

- 14 -

scher Stoffe sind sehr unterschiedlich. Da im Bereich der OECD-Staaten das jährliche Handelsvolumen für Chemikalien und Produkte, die aus Chemikalien erzeugt werden, über 80 Mrd US-Dollar ausmacht, können nationale Gesetze beträchtliche Handelsbarrieren für Importeure darstellen, da Ungleichheiten in den bestehenden gesetzlichen Regelungen dazu führen können, daß ein Hersteller sehr aufwendige unterschiedliche oder zusätzliche Prüfungen durchführen muß.

Dementsprechend werden starke internationale Anstrengungen zur Harmonisierung der betreffenden Regelungen unternommen: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bemüht sich im Pharmabereich um wechselseitige Anerkennung von Prüfnachweisen. Die OECD hat im Rahmen ihres Chemikalienprogrammes einige Arbeitsgruppen eingesetzt, die insbesondere die Arbeiten zu folgenden Fragen abgeschlossen haben: einheitliche Testrichtlinien und Grundprüfungen für alle neuen Stoffe, Grundsätze der guten Laborpraxis, Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen und Verzeichnis von Schlüsselbegriffen der relevanten Gesetze.

Für eine österreichische Regelung wird es unter den gegebenen Umständen daher am günstigsten sein, sich im Hinblick auf grundlegende Definitionen und Instrumente an den gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten Import- bzw. Exportländer Österreichs zu orientieren. Dies ist auch in dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz geschehen, insbesondere durch besondere Beachtung der Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der von der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften getroffenen Regelungen. Das im Entwurf vorliegende Bun-

desgesetz bzw. die in diesem enthaltenen umfangreichen Verordnungsermächtigungen sollen es ermöglichen, sowohl den Ergebnissen der einschlägigen OECD-Programme als auch jenen der Europäischen Gemeinschaften größtmöglich Rechnung zu tragen.

5. Neufassung der giftrechtlichen Vorschriften

Das derzeit bestehende Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235, das eine Wiederverlautbarung des Giftgesetzes 1928 ist, sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Giftverordnung, welche zuletzt im Jahre 1968 (BGBl. Nr. 397/1968) novelliert wurde, entsprechen in einigen Bereichen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Regelung des Giftwesens. Dies haben auch in letzter Zeit durchgeführte Untersuchungen der Arbeiterkammern Salzburg und Wien bestätigt.

Da ein wesentlicher Teil des im Entwurf vorliegenden Chemikaliengesetzes den Schutz vor sehr giftigen und giftigen Stoffen (§ 2 Abs. 5 Z 6 und 7) oder von daraus hergestellten Zubereitungen zum Gegenstand hat und auch wegen des sonstigen Zusammenhanges des Giftwesens mit dem Chemikalienrecht ist es geboten, die erforderliche Modernisierung der giftrechtlichen Vorschriften in einem eigenen Abschnitt des Chemikaliengesetzes vorzunehmen.

Die im III. Abschnitt enthaltenen Verordnungsermächtigungen sollen es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermöglichen, auch im Bereich des Giftwe-

- 16 -

sens die der heutigen Zeit entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Die Erlassung derartiger Vorschriften ist aber wiederum im engen Zusammenhang mit der Erlassung der im II. Abschnitt vorgesehenen Vorschriften betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen im Hinblick auf die in § 2 Abs. 5 enthaltenen Begriffsbestimmungen zu sehen. Eine wichtige Aufgabe wird hier insbesondere dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Fachbeirat bzw. den von diesem einzusetzenden Fachausschüssen zur Vorbereitung entsprechender Verordnungen zukommen.

Die bedeutendsten Verordnungen zum III. Abschnitt werden unzweifelhaft diejenigen sein, mit welchen die vorläufige Giftliste bzw. die (endgültige) Giftliste kundgemacht werden sollen, da nach dem Gesetzesentwurf nur mehr in der Giftliste enthaltene Gifte in Verkehr gebracht werden dürfen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Vollzug des Chemikaliengesetzes wird sich ein nicht unerheblicher Personal- und Sachaufwand für den Bund ergeben. Dieser resultiert aus dem Erfordernis des Aufbaus einer eigenen Organisation innerhalb des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für die Wahrnehmung der Aufgaben der Anmeldebehörde sowie aus der Notwendigkeit der Einrichtung der zentralen Register- und Informationsstelle samt erforderlichem wissenschaftlichem Personal und apparativer Ausrüstung.

Unter Berücksichtigung einer vorläufigen Kostenstudie aus dem Jahr 1982 würden sich für die ersten drei Jahre ab Kundmachung des Chemikaliengesetzes Initialkosten für die Herstellung der grundlegenden Funktionsbereitschaft (Erstellung der Liste der Altstoffe, Entwicklung des EDV-Konzepts, sachliche Behördenausstattung, Ausbildung wissenschaftlichen Personals, Heranziehung externer Sachverständiger) in der Höhe von ca. 12 Millionen Schilling, weiters laufende Vollzugskosten (Personal- und Sachaufwand) in folgendem Ausmaß ergeben:

- o 15 Planstellen A/a, 3 Planstellen B/b und 6 Planstellen D/d im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (mit einem Personalaufwand von jährlich etwa 5,5 Millionen Schilling);

In dieser Kostenstudie sind die für die Erstellung der neuen Giftliste aufzuwendenden Kosten nicht berücksichtigt, wofür zusätzlich drei Planstellen A/a, eine Planstelle B/b sowie zwei Planstellen D/d - alle bereits ein Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes - zu veranschlagen wären.

- o laufender Sachaufwand (für Bürobetrieb, Literaturbeschaffung, EDV-Ausstattung, Anschluß- und Abfragekosten für externe Datenbanken, Übertragungskosten, Reisespesen etc.) in der Höhe von etwa je 1 Million Schilling in den ersten drei Jahren, ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes etwa 2 Millionen Schilling jährlich.

- 18 -

Die genannte Kostenstudie scheint allerdings durch die Erfahrungen des vergleichbaren Auslandes überholt. So hat ein im Mai 1984 durchgeführter Erfahrungsaustausch mit Fachbeamten des Umweltbundesamtes ergeben, daß für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes in der Bundesrepublik 71 neue Planstellen geschaffen werden mußten. Insgesamt sind mit dem Vollzug des Chemikaliengesetzes der BRD etwa 120 bis 140 Fachleute hauptamtlich beschäftigt.

Dabei muß zusätzlich auf den Umstand hingewiesen werden, daß die BRD-Regelung eine Art "internationale Arbeitsteilung" zwischen den EG-Staaten hinsichtlich der Anmeldung und Prüfung von neuen Stoffen vorsieht (ein Stoff, der in einem anderen EG-Staat angemeldet wurde, darf automatisch in der BRD in Verkehr gebracht werden). So gesehen hat die bundesdeutsche Verwaltung nur einen Teil jener Aufgaben zu bewältigen, welcher der österreichischen Verwaltung insgesamt beim Vollzug des Chemikaliengesetzes übertragen wäre, da wohl davon ausgegangen werden kann, daß in Österreich etwa dieselben neuen Stoffe zur Anmeldung gelangen werden, wie im gesamten EG-Raum.

Da die Kosten der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes durch den Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden von den Ländern zu tragen sein werden, könnte auch in diesem Bereich ein derzeit nicht abzuschätzender finanzieller Mehrbedarf eintreten, der aber im Verhältnis zu den dem Bund entstehenden Kosten durch die Möglichkeit der Benutzung vorhandener Personalstrukturen relativ gering sein wird.

7. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in den folgenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 B-VG:

- Z 12 Gesundheitswesen, Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
- Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland
- Z 6 Strafrechtswesen
- Z 8 Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
- Z 10 Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht, Dampfkesselwesen
- Z 11 Arbeitsrecht.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Ausarbeitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben sich aus dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389 in der Fassung des BGBl. Nr. 265/1981, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die "Angelegenheiten des Gesundheitswesens" und die "Allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" zugewiesen hat.

- 20 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die umfassende programmatische Zielsetzung des Gesetzes, die erst durch die nachfolgenden Bestimmungen ihre konkrete Ausformung erhält.

Schutzziele sind demnach Leben und Gesundheit des Menschen und seine Umwelt. Diese sollen vor den schädlichen Einwirkungen geschützt werden, die durch die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrsetzen, den Erwerb, die Verwendung oder die Beseitigung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können. Kriterien der Schädlichkeit sind die Art und das Ausmaß der diesen Stoffen etc. innewohnenden Gefährlichkeit im Sinne der im § 2 Abs. 5 aufgezählten Begriffsmerkmale. Dabei bezieht sich nur Z 11 dieser Begriffsmerkmale ausdrücklich auf die Umwelt, während die sonstigen Gefährlichkeitsmerkmale des § 2 Abs. 5 vorwiegend auf die Gesundheit und das Leben von Menschen als Schutzgut abstellen.

Die zahlreichen zum Schutz der Gesundheit von Menschen bestehenden Rechtsvorschriften scheinen ausreichend klar zu machen, was unter dem Gesetzesziel "Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen" zu verstehen ist.

Schwieriger ist es, eine Aussage über das Schutzziel "Umwelt" zu treffen bzw. festzustellen, was für die Umwelt (über das Schutzziel "Mensch" hinausgehend) ge-

- 21 -

fährlich sein kann, da - zumindest auf Bundesebene - bisher eine gesetzliche Definition des Begriffes Umwelt nicht vorgenommen wurde.

Der diesbezüglichen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 5 Z 11 ("umweltgefährlich") bzw. einer allfällig hiezu noch zu erlassenden Verordnung zur näheren Präzisierung dieses Gefährlichkeitsmerkmals kommt somit auch eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zu.

Vorbild dieser Definition ist die entsprechende Begriffsbestimmung in der 6. EG-Änderungsrichtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (79/831 EWG), welche lautet:

"Im Sinne dieser Richtlinie sind Umwelt:

Wasser, Luft und Boden, sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits."

Mittel zur Erreichung der beiden genannten Schutzziele sind die im Gesetz aufgeführten konkreten Maßnahmen, so z.B. die Anmelde-, Prüf- und Meldepflichten für Hersteller und Importeure, Einstufungs-Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten für neue und alte Stoffe, besondere giftrechtliche Schutzmaßnahmen sowie besondere Eingriffsmöglichkeiten der Behörde, wie Verbote, Verkehrs- und Herstellungsbeschränkungen, Sicherheitsmaßnahmen und Überwachungsmöglichkeiten.

Zur Erwähnung der Fertigwaren in § 1 ist im besonderen anzumerken, daß der Gesetzesentwurf im größten Teil seiner Bestimmungen nur Stoffe zu erfassen versucht,

- 22 -

die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Anmeldung von Stoffen samt Durchführung der erforderlichen Prüfungen, für die Kennzeichnungs-, Einstufungs- und Verpackungspflichten von Stoffen und Zubereitungen sowie für den giftrechtlichen Teil des Gesetzes.

In einem durch Fertigwaren verursachten konkreten Gefahrenfall soll gemäß den §§ 14, 15 und 48 des Entwurfes der Behörde auch die Möglichkeit gegeben sein, die erforderlichen Verbote, Beschränkungen oder Sicherheits- bzw. Zwangsmaßnahmen in bezug auf derartige gefährliche Fertigwaren zu verfügen.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Legaldefinitionen der zentralen Begriffe des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes. Die Begriffsbestimmungen sind zum größten Teil aus der EG-Richtlinie (79/831/EWG) zur sechsten Änderung der Richtlinie betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie aus dem Chemikaliengesetz der BRD übernommen. Sie entsprechen im wesentlichen auch den analogen Begriffsbestimmungen der Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983.

Zu § 2 Abs.2:

Aus der Definition von "neuer Stoff" ergibt sich e contrario, daß unter "alter Stoff" im Sinne des Gesetzes jeder Stoff zu verstehen ist, der entweder in der Altstoffliste oder - bis zu deren Erstellung - in der vorläufigen Altstoffliste enthalten ist oder gemäß § 51 Abs. 2 gemeldet wird.

Zu § 2 Abs. 3 und 4:

Da der Gesetzesentwurf sich zum größten Teil auf Stoffe bezieht, die als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gesetzt werden, kommt der begrifflichen Abgrenzung zwischen Stoffen und Zubereitungen einerseits und Fertigwaren andererseits eine große Bedeutung zu.

- 24 -

Die vorgenommene Begriffsbestimmung und Abgrenzung schränkt den Kreis der Fertigwaren auf eine eher geringer zu veranschlagende Zahl von für die Umwelt a priori nicht so gefährlichen Gütern ein.

Grundgedanke der vorgenommenen Unterscheidung ist, daß bei Zubereitungen die bestimmungsgemäße Verwendung in der Regel immer mit einer Freisetzung oder Entnahme der in ihnen enthaltenen Stoffe einhergehen wird ("offenes System"), während dies bei Fertigwaren nicht der Fall ist ("geschlossenes System").

Spraydosen oder aufstellbare Behältnisse etc., die flüchtige Stoffe oder Zubereitungen enthalten und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in der Freisetzung der in der Dose oder in den Behältnissen enthaltenen Stoffe oder Zubereitungen besteht, sollen daher, auch wenn sie nach der Definition des Abs. 4 als Fertigware zu qualifizieren wären, als Zubereitung mit all den damit verbundenen rechtlichen Folgen gelten.

Zur Rolle der Fertigwaren im Rahmen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes siehe auch die Erläuterungen zu § 1.

Zu § 2 Abs. 5:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die meisten der hier vorgenommenen Begriffsbestimmungen keiner weiteren Präzisierung bedürfen, da sie einerseits nach dem Stand der Wissenschaft bereits einen konkreten Inhalt besitzen und andererseits auch durch bestehende andere Rechtsvorschriften zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

- 25 -

(insbesondere arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften, gewerberechtliche Bestimmungen oder Vorschriften betreffend den Transport gefährlicher Güter, wie das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt), BGBl.Nr. 209/1979, samt Durchführungsverordnungen) in der österreichischen Rechtsordnung definiert sind. Sollten sich in der Praxis einige Begriffsbestimmungen als unzureichend für eine unmittelbare Anwendung herausstellen, so hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz "erforderlichenfalls" durch Verordnung noch eine nähere Determinierung dieser gefährlichen Eigenschaften vorzunehmen, etwa im Sinne der "Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz" wie sie in der Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1981 erlassen wurde (BGBl. Teil I. S 1487).

Zu § 2 Abs. 5 Z 11:

Zum Begriff der "Umweltgefährlichkeit" siehe die in den Erläuterungen zu § 1 enthaltenen Ausführungen betreffend die Ziele des Gesetzes zum Schutz der Umwelt.

Zu § 2 Abs. 6:

Nicht allein der Anteil eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung in einer Fertigware macht diese bereits zu einer gefährlichen Fertigware, sondern zusätzlich der Umstand, daß diese Fertigware bei ihrer

- 26 -

bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch oder Umwelt herbeiführen kann.

Zu § 2 Abs. 7 und 8:

Der Begriff "Hersteller" wird relativ eng umschrieben, weil grundsätzlich eine Anmeldung nur vom ersten in der Kette derer, die einen Stoff handhaben, vorgenommen werden soll (und z.B. nicht von jedem, der Stoffe be- oder verarbeitet).

Zu § 2 Abs. 9

Sowohl das Lebensmittelgesetz 1975 als auch das Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984, verwenden den Begriff des "Inverkehrbringens". Da keine dieser Begriffsbestimmungen für das im Entwurf vorliegende Chemikaliengesetz übernommen werden kann, wird hier der Ausdruck "Inverkehrsetzen" gewählt, um diesen unterschiedlichen Begriffsinhalt zu verdeutlichen.

Zu § 3:

Die Beförderung gefährlicher Güter ist durch die einschlägigen Transportvorschriften (ADR/RID, GGSt etc.) umfassend und ausreichend geregelt, sodaß diese Materie vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes ausgenommen werden kann. Das gleiche gilt auch für die Beseitigung von (gefährlichen) Sonderabfällen, auf welche das Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 186/1983, Anwendung finden kann. Siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 29.

Hinsichtlich der Kennzeichnungs-, Einstufungs- und Verpackungsvorschriften, der Werbebeschränkungen und einiger giftrechtlicher Bestimmungen sind ferner Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes auszunehmen.

Von der Anmeldepflicht einschließlich der Vorlage entsprechender Prüfnachweise und von den für Altstoffe geltenden Regelungen sollen überdies auch die nach dem Arzneimittelgesetz zulassungspflichtigen Arzneyspezialitäten sowie Lebensmittel, Verzehrprodukte, kosmetische Mittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 nicht betroffen werden.

Gebrauchsgegenstände im Sinne des § 6 des Lebensmittelgesetzes werden grundsätzlich auch vom Chemikaliengesetz erfaßt.

- 28 -

Zu § 4:

Die Anmeldepflicht bezieht sich grundsätzlich auf neue Stoffe, d.h. auf Stoffe, die nach dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes erstmals in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden oder sonst der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 entsprechen. Dies bedeutet, daß im Einzelfall auch Stoffe, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden, dennoch der Anmeldepflicht unterliegen können, sofern sie in der (vorläufigen) Altstoffliste nicht enthalten und nicht innerhalb der Frist nach § 51 Abs. 2 gemeldet worden sind.

Ein Stoff ist dann "ordnungsgemäß" angemeldet, wenn die vorgelegten Unterlagen vollständig und fehlerfrei sind und von der Anmeldebehörde daher keine Ergänzungen oder Berichtigungen mehr verlangt werden.

Im übrigen wurde beim Hersteller bezüglich seiner Befugnis, einen Stoff nach Anmeldung in Verkehr zu setzen, nur auf das Verstreichen einer (Sechsmonate-)Frist abgestellt, während der Importeur zusätzlich dem Zollorgan eine Anmeldebestätigung oder einen die Einfuhr des Stoffes oder der Zubereitung nicht ausschließenden Bescheid vorlegen muß. Darunter ist ein Bescheid im Sinn des § 8 Abs. 3 zu verstehen, der eine Einfuhr zwar gewissen Beschränkungen unterwirft, sie aber nicht verbietet.

Die Differenzierung zwischen Hersteller und Importeur scheint schon deshalb gerechtfertigt, weil auch Vorschriften anderer Staaten bzw. einige völkerrechtliche

Abkommen es vorsehen, daß ein potentiell gefährlicher Stoff erst nach entsprechender positiver Äußerung durch die Gesundheitsbehörde in das Gebiet eines anderen Staates eingeführt werden darf. Weiters ist zu bedenken, daß die Behörde wesentlich günstigere Möglichkeiten hat, die im Inland hergestellten chemischen Stoffe zu überwachen und entsprechende Informationen darüber zu erhalten, als dies bei importierten Stoffen der Fall ist.

Durch das Zusatzerfordernis der Vorlage von Anmeldebestätigung oder Bescheid für einen zu importierenden Stoff wird die Sechsmonatsfrist nicht verlängert, da diese Frist ab Einreichung der ordnungsgemäßen Anmeldeunterlagen zu berechnen ist.

- 30 -

Zu § 5:

Die im Abs. 1 festgelegten Ausnahmen von der Anmeldepflicht sind weitgehend ähnlich den im Chemikaliengesetz der BRD festgelegten Ausnahmen. Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte sind deshalb ausgenommen, weil sie mit ihren hochmolekularen Strukturen chemisch weitgehend inert und toxikologisch meistens wenig bedenklich sind.

Die im Vergleich zum deutschen Chemikaliengesetz herabgesetzte Mengenschwelle des Abs. 1 Z 2 auf 500 kg erscheint - auch als Einstieg in den Stufenplan - gerechtfertigt, insbesondere wenn man den im Verhältnis zum EG-Raum ungleich kleineren österreichischen Markt berücksichtigt.

Die im vorliegenden Entwurf für ein Chemikaliengesetz enthaltene Stufenplanregelung soll einen vernünftigen Kompromiß zwischen den Anforderungen eines lückenlosen Schutzes vor gefährlichen Stoffen einerseits und dem wirtschaftlich und administrativ Zumutbaren andererseits darstellen.

Die Bestimmung des Abs. 1, Z 3, daß ausschließlich für den Export bestimmte Stoffe grundsätzlich keiner Anmeldung unterliegen, könnte beim ersten Anblick problematisch erscheinen, doch gibt die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 3 die Möglichkeit, von der Anmeldepflicht ausgenommene Stoffe im Falle des Verdachtes ihrer besonderen Gefährlichkeit ebenfalls einer Anmeldung (samt Grundprüfung) zu unterziehen. Auch die vorgesehene (einfache) Meldepflicht der einzelnen Gefährlichkeits-

merkmale im Fall des Exports gefährlicher Stoffe ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Weiters muß auf den Umstand hingewiesen werden, daß das Chemikaliengesetz der BRD eine Anmelde- und Grundprüfungspflicht nur für innerhalb der Europäischen Gemeinschaften in Verkehr gesetzte Stoffe kennt, somit der Export von der Bundesrepublik Deutschland (und anderen EG-Staaten) in Staaten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überhaupt keinen Beschränkungen unterliegt.

Wird ein neuer Stoff innerhalb ein und desselben Unternehmens weiterentwickelt, so wird dieser Stoff nicht in Verkehr gesetzt. Wenn dieser Stoff allerdings zur Weiterentwicklung bzw. zur produktbezogenen Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten an ein anderes Unternehmen bzw. an eine andere Person veräußert wird, so ist der Stoff damit in Verkehr gesetzt. Auf diesen Fall bezieht sich die Bestimmung der Z 4.

Die in Abs. 1 Z 6 getroffene Regelung hat zur Folge, daß nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren, gerechnet ab Erstanmeldung ein neuer Stoff praktisch wie ein alter Stoff zu behandeln ist. Dabei wird davon ausgegangen, daß nach einer Vermarktungsdauer eines Stoffes von mehr als 10 Jahren es nicht mehr notwendig ist, diesen Stoff zeitlich unbegrenzt immer wieder den gleichen Anforderungen zu unterwerfen.

- 32 -

Dies gilt allerdings, wie aus der Verordnungsermächtigung des Abs. 2 hervorgeht, nicht unbedingt für alle Stoffe, bei denen die zusätzlichen Mengenschwellen gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 überschritten werden. Für solche Stoffe kann es nämlich gerechtfertigt sein, unter Umständen weitere Prüfnachweise durch Verordnung zu verlangen.

Im Interesse einer sachdienlichen Information von Herstellern und Importeuren sollen daher sowohl Stoffe, für die wegen des Ablaufs der genannten Frist keine Anmeldepflicht mehr besteht, als auch die bei Überschreitung von Mengenschwellen von der Behörde für erforderlich erachteten zusätzlichen Prüfnachweise öffentlich kundgemacht werden.

Abs. 4 eröffnet der Anmeldebehörde die Möglichkeit, auch dann die Vorlage bestimmter Prüfnachweise im Interesse des Gesundheits- oder Umweltschutzes zu verlangen, wenn zwar die Mengenschwelle von 500 kg durch den einzelnen Anmeldepflichtigen nicht überschritten wird, die Gesamtmenge eines von mehreren Herstellern oder Importeuren in Verkehr gesetzten gleichen Stoffes jedoch 750 kg übersteigt.

Zu § 6:

§ 6 bezeichnet jene Unterlagen, die vom Anmeldepflichtigen gemeinsam mit Befund und Gutachten der Grundprüfung für den Stoff, der als solcher oder als Bestandteil einer Zubereitung in Verkehr gebracht werden soll, der Anmeldebehörde vorzulegen sind. Die hier genannten Unterlagen und Informationen sollen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz insbesondere auch die erforderlichen Daten im Hinblick auf eventuell notwendige behördliche Verfügungen (gemäß den §§ 14 oder 15) sowie für die gemäß § 36 einzurichtende zentrale Register- und Informationsstelle verschaffen.

Die Einstufung eines Stoffes als gefährlich obliegt in erster Linie dem anmeldepflichtigen Hersteller oder Importeur. Wird vom Anmeldepflichtigen ein Stoff für gefährlich eingestuft, so sind gemäß Abs. 3 über die in Abs. 1 genannten Unterlagen hinaus auch die genaue Einstufung, empfohlene Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung, sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei Unfällen sowie die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung anzugeben.

- 34 -

Zu § 7:

Wesentlichste Anmeldeunterlagen sind die Ergebnisse der Grundprüfung, welche genauen Aufschluß über die möglichen schädlichen Eigenschaften eines Stoffes für Mensch und Umwelt geben müssen.

Vorzulegen sind hiebei Befund, d.h. alle die einzelnen Prüfungsarten betreffenden Daten, wie Prüfschema, Meßmethoden, Rohdaten und deren Auswertung, sowie das Gutachten, d.h. die aus den Prüfergebnissen resultierende Bewertung im Sinne der in Abs. 1 Z 1 bis 6 aufgelisteten Anforderungen.

Grundprüfung oder Teile des Grundprüfungspaketes können entfallen, wenn deren Durchführung technisch nicht möglich oder nach dem gesicherten Stand der Erkenntnisse über den Stoff nicht erforderlich sind. Die Bestimmung der technischen Unmöglichkeit richtet sich nicht nach den örtlichen (z.B. In- oder Ausland), technischen oder personellen Gegebenheiten; sie kann lediglich in der Natur des zu untersuchenden Stoffes begründet sein.

Im wesentlichen entspricht § 7 der analogen Regelung des Chemikaliengesetzes der BRD, so auch die Bestimmung des Abs. 3, wonach - um unnötige Mehrfachprüfungen zu vermeiden - der Zweitanmelder eines Stoffes sich auf die der Behörde bereits vorgelegten Ergebnisse der Grundprüfung dieses Stoffes beziehen kann. Voraussetzung ist die erfolgte ordnungsgemäße erstmalige Anmeldung des Stoffes sowie die schriftliche Zustimmung des Erstanmelders. Die Pflicht zur Vorlage der sonstigen in § 6 genannten Anmeldeunterlagen bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 35 -

Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung nach Abs. 4 zur näheren Regelung von Art und Umfang der Grundprüfung werden sich in erster Linie am jeweiligen internationalen Stand von Wissenschaft und Technik orientieren, insbesondere an den umfangreichen Vorarbeiten der OECD bezüglich Testrichtlinien und an den Anforderungen der Good Laboratory Practice (GLP).

- 36 -

Zu § 8:

Werden die Anmeldeunterlagen einschließlich der Ergebnisse der Grundprüfung ordnungsgemäß und fehlerfrei vorgelegt, so hat die Anmeldebehörde binnen sechs Monaten dem Hersteller oder Importeur eine entsprechende Anmeldebestätigung auszustellen, sofern sie nicht Grund zur Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 15 oder zur Anforderung zusätzlicher Prüfnachweise nach § 10 Abs. 3 hat. Diese Anmeldebestätigung ist kein Bescheid, sondern stellt nur eine Amtsbescheinigung über die erfolgte Anmeldung dar. Auch ohne Vorliegen dieser Bestätigung darf somit der Hersteller nach Ablauf der Sechsmonatsfrist den angemeldeten Stoff in Verkehr setzen. Dies gilt allerdings nicht für den Importeur, da dieser die Bestätigung zur Vorlage gegenüber dem Zollorgan benötigt.

Sind die Anmeldeunterlagen offensichtlich fehlerhaft oder nicht vollständig, so hat die Anmeldebehörde innerhalb der Sechsmonatsfrist vom Hersteller oder Importeur die erforderlichen Ergänzungen oder Richtigstellungen zu verlangen, womit sich die Sechsmonatsfrist, nach deren Ablauf der Stoff in Verkehr gesetzt werden darf, entsprechend verlängert.

Zu § 9:

Es erscheint erforderlich, daß ein Stoff grundsätzlich nur in jener chemischen Beschaffenheit in Verkehr gebracht werden darf, in welcher er der Anmeldebehörde bekanntgegeben wurde. Ändert sich die chemische Beschaffenheit, wie sie z.B. gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bei der Grundprüfung festgestellt wurde, so handelt es sich grundsätzlich um einen neuen Stoff, welcher der Anmeldepflicht unterliegt. Ändern sich jedoch lediglich die Anteile der Verunreinigungen oder der Verwendungszweck, so kann die Behörde die Vorlage zusätzlicher darauf Bezug nehmender Prüfnachweise verlangen. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Mitteilungspflicht des § 11 Abs. 2 Z 1.

Zu § 10:

Zu dem hier vorgesehenen stufenplanmäßigen Vorgehen sei auch auf die diesbezüglichen Bemerkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen (S. 10) sowie zu § 5 hingewiesen. Vorbild für den Stufenplan sind das Chemikaliengesetz der BRD bzw. die 6. EG-Änderungsrichtlinie (79/831/EWG).

In Anbetracht des wesentlich kleineren österreichischen Marktes sowie der erheblich geringeren Fläche und Bevölkerungszahl der Republik Österreich erscheint für chemische Stoffe und Zubereitungen die Herabsetzung der Mengenschwellen für die zusätzlichen Prüfnachweise gegenüber den im EG-Raum vorgesehenen Mengenschwellen aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes geboten und sachlich gerechtfertigt. Wenngleich gegen das System der Mengenschwellen auch Einwendungen fachlicher Natur vorgebracht werden können, so scheint es doch die praktikabelste Möglichkeit, einen wichtigen Anhaltspunkt für die mögliche Exposition (Wahrscheinlichkeit, mit der Menschen, Tiere und Pflanzen mit dem Stoff in Berührung kommen) in rechtsverbindlicher Form festzuschreiben.

Die in Abs. 1 und 2 genannten zusätzlichen Prüfnachweise sind nicht in jedem Fall bei Überschreitung der genannten Mengenschwellen, sondern nur über Verlangen der Anmeldebehörde vorzulegen. Diese kann die zusätzlichen Nachweise bereits während des Anmeldeverfahrens verlangen, wenn der Anmeldepflichtige bereits bei der Anmeldung entsprechend hohe in Aussicht genommene Vermarktungsmengen bekannt gibt; sie kann dies aber auch in den in Abs. 3 genannten Fällen tun:

Gemäß Abs. 3 können die in den Abs. 1 und 2 angeführten Prüfnachweise von der Anmeldebehörde nicht nur bei Überschreiten der Mengenschwellen, sondern auch bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente für eine bis dahin der Behörde nicht bekannte entsprechende Gefährlichkeit des Stoffes angefordert werden. Weiters können bei Vorliegen anderer Verdachtsmomente auch andere Prüfnachweise als die hier genannten in Richtung dieser Verdachtsmomente verlangt werden. Zur genaueren Risikoabschätzung kann die Anmeldebehörde schließlich zusätzliche Angaben anfordern, z.B. solche, die u.a. eine Abschätzung der Art, Höhe und Dauer der Exposition des Menschen gegenüber dem Stoff sowie des Umfangs der exponierten Bevölkerung und eine Abschätzung der potentiellen Verteilung und Konzentration des Stoffes in der Umwelt ermöglichen.

Werden die zusätzlichen Prüfnachweise noch während des Anmeldeverfahrens von der Behörde verlangt, so kann nach Ablauf der Sechsmonatefrist der Stoff grundsätzlich in Verkehr gesetzt werden. Erst wenn die von der Behörde gesetzten Fristen für die Vorlage der Prüfnachweise, die meist beträchtlich länger als sechs Monate sein werden, nicht eingehalten werden, kann, wenn es der Schutz von Gesundheit und Umwelt erfordert, das weitere Inverkehrbringen des Stoffes gemäß Abs. 6 von der Anmeldebehörde untersagt werden.

Die gemäß Abs. 8 zu erlassende Durchführungsverordnung betreffend Art und Umfang der in den hier genannten Stufen durchzuführenden Prüfungen wird ebenso wie die Durchführungsverordnung betreffend die Grundprüfung im Gleichklang mit den entsprechenden internationalen Vorarbeiten im Rahmen der OECD und der Europäischen Gemeinschaft zu erlassen sein.

Zu § 11:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Informations- und Mitteilungspflichten der Hersteller und Importeure sollen es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz als Behörde und zentrale Registerstelle ermöglichen, alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Daten, so insbesondere über neue Eigenschaften und Wirkungen eines Stoffes und die in Verkehr gesetzten Mengen, zu erhalten.

Hersteller und Importeure von potentiell gefährlichen Chemikalien haben auch eine besondere Verantwortlichkeit. Dieser entspricht auch die in Abs. 1 normierte Selbstinformationsverpflichtung, deren Verletzung allerdings mit keiner Strafsanktion belegt ist.

Die Verletzung der Meldepflicht nach Abs. 2 ist gemäß § 49 Abs. 2 mit Verwaltungsstrafe sanktioniert.

Die für Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 vorgesehene Frist kann gemäß Abs. 5 von der Behörde über Antrag erstreckt werden. Die für den Fall der Nichteinhaltung der behördlich erstreckten Meldefrist festgelegten Verbotsmaßnahmen sind aus vorwiegend präventiven Gründen vorgesehen, um der Behörde zu ermöglichen, in den Besitz dieser für die Überwachung erforderlichen Daten zu gelangen.

Gemäß einer im Entwurf vorliegenden Empfehlung der OECD soll ein Staat, aus dem gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren exportiert werden, die in diesem Land selbst mit einem Verkehrsverbot belegt sind oder sonst beträchtlichen Beschränkungen bezüglich ihres Inverkehrsetzens unterliegen, die Ausfuhr und die in seinem Land gesetzten Maßnahmen dem betreffenden Einfuhrstaat mitteilen, um dessen zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Abs. 6 statuiert daher eine entsprechende Verpflichtung für den Exporteur, die beabsichtigte Ausfuhr derartiger Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren rechtzeitig vor der Ausfuhr dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur Wahrnehmung der genannten OECD-Empfehlung mitzuteilen.

- 42 -

Zu § 12:

Die Unterscheidung zwischen neuen und alten Stoffen hat - wie in der Bundesrepublik Deutschland und im gesamten EG-Raum - grundlegende Bedeutung, da mit Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes nur neue Stoffe der Anmeldepflicht unterliegen werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die über 60.000 auf dem Markt befindlichen alten Stoffe und den mit einer allfälligen Anmeldung dieser Stoffe nicht zu bewältigenden administrativen Aufwand begründet. Sachlich ist diese Unterscheidung zwischen alten und neuen Stoffen allerdings nicht unbedingt gerechtfertigt, weshalb § 13 in begründeten Fällen auch die Einbeziehung gewisser Altstoffe in das Schema der Anmeldung samt Grundprüfung vorsieht.

Von Altstoffen, die in geringeren Mengen als 500 kg jährlich auf den Markt gebracht wurden, ist anzunehmen, daß sie sich hauptsächlich im Stadium der Erprobung befunden, aber sonst keine nennenswerte wirtschaftliche Rolle gespielt haben. Es werden somit der Behörde auch kaum ausreichend gesicherte Erkenntnisse über den betreffenden Stoff vorliegen. Aus diesem Grund sollen Stoffe, die in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes unter dieser Mengenschwelle vermarktet wurden, von der Aufnahme in die Altstoffliste ausgeschlossen sein. Die Frist von 15 Jahren soll einen annähernd ähnlichen Erfassungszeitraum wie in den Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da in der EG der Erfassungszeitraum mit Herbst 1971 beginnt und das im Entwurf vorliegende Chemikaliengesetz etwa im Jahr 1986 in Kraft treten soll.

Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte werden aus den bereits zu § 5 genannten Gründen von der Aufnahme in die Altstoffliste ausgenommen. Sie sind daher grundsätzlich weder anmeldepflichtig noch für die Altstoffliste meldepflichtig. Zu beachten ist, daß die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 über Verbote, Beschränkungen, Sicherheitsmaßnahmen, Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung auf alle potentiell gefährlichen Stoffe anwendbar sind, d.h. auch auf jene, die nicht in der Altstoffliste enthalten sind. Damit ist für die oa. Polymerisate etc. im Fall des Verdachts ihrer Gefährlichkeit ebenso eine Eingriffsmöglichkeit der Behörde gegeben.

Werden Stoffe, die seinerzeit in Mengen unter 500 kg jährlich vermarktet wurden, nach Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes jährlich in Mengen über 500 kg in Verkehr gesetzt, so gelten sie als neue Stoffe und unterliegen der Anmeldepflicht. Werden sie weiterhin in Mengen unter 500 kg in Verkehr gesetzt, so gilt für sie die in § 5 Abs. 1 Z 1 normierte (einfache) Meldepflicht.

Sehr giftige und giftige alte Stoffe obliegen unabhängig von ihrer in Verkehr gesetzten Menge auch den Bestimmungen des III. Abschnittes bzw. der Meldepflicht des § 52 Abs. 2. Diese Meldungen werden im selben Zeitraum wie die Meldungen zur Altstoffliste nach § 51 Abs. 2 abzugeben sein.

Gemäß § 51 Abs. 1 soll der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Inkrafttreten des im Entwurf

- 44 -

vorliegenden Bundesgesetzes eine vorläufige Altstoffliste kundmachen, die unter Heranziehung vergleichbarer Altstofflisten des Auslandes (insbesondere der USA und der Europäischen Gemeinschaften) zu erstellen sein wird.

Die endgültige Altstoffliste wird dann auf Grund der gemäß § 52 Abs. 2 von Herstellern oder Importeuren innerhalb einer Frist von neun Monaten abzugebenden Meldungen zu erstellen sein.

Zu § 13:

§ 13 eröffnet für den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Möglichkeit, bestimmte Altstoffe oder Altstoffgruppen ebenfalls einem vollständigen Anmeldeverfahren zu unterwerfen. Dieses Erfordernis kann sich bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente im Einzelfall ergeben. Zweckmäßig wäre aber auch hier in Übereinstimmung mit den derzeit im Gang befindlichen internationalen Bemühungen, eine Liste bzw. Listen von Altstoffen zu erstellen, die wegen ihrer in Verkehr gesetzten Mengen, ihrer bereits bekannten potentiellen Gefährlichkeit, der Zahl der exponierten Bevölkerung, ihrer Persistenz, ihrer nicht ausreichenden toxikologischen Prüfung etc., nach Prioritäten abgestuft einer Anmeldepflicht unterworfen werden sollten.

Basierend auf derartige internationale Vorarbeiten kann es auch zweckmäßig sein, Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise auf Untersuchungen des den Verdachtsmomenten entsprechenden Gefahrenpotentials einzugrenzen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung, die in etwa dem § 17 des Chemikaliengesetzes der BRD entspricht, soll es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermöglichen, alle im Interesse der Volksgesundheit oder des Umweltschutzes erforderlichen generellen Verbote oder Beschränkungen für bereits als gefährlich im Sinne dieses Bundesgesetzes erkannte Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren durch die Erlassung entsprechender Verordnungen zu treffen.

Zu beachten ist, daß diese Maßnahmen für jeden gefährlichen Stoff, d.h. auch für solche, die nicht in der Altstoffliste erfaßt sind (z.B. Polymerisate, neue Stoffe etc.), getroffen werden können.

Zu § 15:

Dieser Paragraph ist als Ergänzung zu § 14 zu sehen. Während § 14 generelle Maßnahmen durch Verordnung ermöglicht, schafft § 15 die Voraussetzung für die Anmeldebehörde, durch Bescheid (gegebenenfalls zeitlich begrenzte) Sicherheitsmaßnahmen für das Herstellen, Einführen, Inverkehrsetzen, Erwerben, Verwenden oder Beseitigen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren zu erlassen. In der Regel werden derartige Sicherheitsmaßnahmen dazu dienen, die Zeit bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 14 zu überbrücken.

Die dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eingeräumte Ermächtigung zur Erlassung von Bescheiden auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren orientiert sich an ähnlichen, bereits bestehenden Regelungen, wie z.B. § 57 Abs. 1 AVG 1950.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr entsprechende Bescheide und Zwangsmaßnahmen zu verfügen, siehe § 48.

Gemäß Abs. 3 können Hersteller oder Importeure vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Bescheid verpflichtet werden, gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren zurückzufordern; dies wird je nach der Sachlage unter Umständen durch die Aufforderung zur Rückgabe in geeigneten Medien (Presse, Rundfunk) in Verbindung mit einer entsprechenden Warnung vor den von diesen gefährlichen Stoffen etc. ausgehenden Gefahren zu geschehen haben.

Zu den §§ 16 und 17:

Ein weiteres Kernstück des im Entwurf vorliegenden Chemikaliengesetzes ist die Verpflichtung von Herstellern oder Importeuren zur entsprechenden Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der als gefährlich erkannten Stoffe und Zubereitungen. Von dieser Verpflichtung sind alle gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen erfaßt (ausgenommen jene, die gemäß § 3 dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht unterliegen, und Fertigwaren).

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 über die Einstufung und Verpackung sind grundsätzlich auch unmittelbar anwendbar; doch könnte es sich aus Gründen einer dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechenden eingehenderen Regelung als erforderlich erweisen, mit Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 nähere Vorschriften zu erlassen.

Eine solche Regelung würde zweifellos auch auf die diesbezüglichen internationalen Richtlinien und Empfehlungen für die Einstufung (insbesondere von Zubereitungen, welche gefährliche Stoffe enthalten) Bedacht nehmen müssen.

§ 17 ist im engen Zusammenhang mit § 16 zu sehen. Die Erlassung der Verordnungen gemäß § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 6 könnte daher gemeinsam erfolgen. Dabei wird auch auf andere in Geltung stehende Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung im Sinne des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rücksicht zu nehmen sein. Wesentliche erscheint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Verpflichtung zur Verwendung der international bereits bestehenden Gefahrensymbole und

Bezeichnungen (im Sinne der von den Vereinten Nationen und den Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Regelungen, wie Totenkopf, Andreaskreuz, Flammenzeichen etc.), der internationalen Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren und Risiken hinweisen (sogenannte R-Sätze), sowie der internationalen Standardaufschriften für Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

§ 17 Abs. 5 soll klarstellen, daß auch im Zwischen- und Kleinhandel die Verpackungen den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen haben. Hieraus folgt, daß beschädigte Verpackungen erneuert werden müssen.

- 50 -

Zu § 18:

Die hier vorgesehenen Werbebeschränkungen dienen dem Interesse des Schutzes der Verbraucher vor Irrtümern über die einem Stoff, einer Zubereitung oder einer Fertigware innewohnenden Gefahren und einer sachdienlichen Information. Darunter fällt auch eine entsprechende Warnung vor diesen Gefahren bzw. ein Hinweis auf einzuhaltende Vorsichtsmaßnahmen.

Die Bestimmung ist auf die Werbung in allen Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) anzuwenden. Eine analoge Vorschrift findet sich in der Schweizer Giftverordnung vom 19. September 1983.

Zum III. Abschnitt (§§ 19 bis 33)

Auf die Notwendigkeit, das geltende Giftgesetz und die Giftverordnung durch eine den heutigen Erfordernissen gerechter werdende Regelung zu ersetzen, wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Zu § 19:

Dem neuen Giftrecht mit seinem besonderen Instrumentarium sollen alle Substanzen unterliegen, die entweder sehr giftig (hochgiftig) oder giftig im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 6 und 7 sind, unabhängig ihrer Herkunft, d.h. auch dann, wenn sie aus Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen oder Viren stammen oder daraus gewonnen werden.

Stoffe, die als solche lediglich mindergiftig im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 8 sind, unterliegen diesem Hauptstück nicht. Für derartige Stoffe werden aber die notwendigen Vorkehrungen im Rahmen der Bestimmungen des II. Abschnittes getroffen.

Mindergiftige Zubereitungen unterliegen jedoch als Gifte dem III. Abschnitt dann, wenn sich ihre mindergiftige Eigenschaft aus dem (geringen) Anteil der in ihnen enthaltenen sehr giftigen oder giftigen Stoffe der Klassen B oder C der Giftliste (§ 21) ergibt.

- 52 -

Zu § 20:

Die dem III. Abschnitt des im Entwurf vorliegenden Chemikaliengesetzes unterliegenden Gifte sollen im Interesse der erforderlichen Publizität, der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes in einer möglichst vollständigen Giftliste, etwa analog dem Schweizer Muster (aber in etwas vereinfachter Form) erfaßt werden. Diese Liste ist einmal jährlich auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die Giftliste ist eine reine Stoffliste, d.h. Zubereitungen sollen darin nicht aufgezählt werden. Ob eine Zubereitung (als Gift) dem III. Abschnitt unterliegt, ergibt sich aus der Legaldefinition der Gifte gemäß § 19 Z 2. Die Einstufung als mindergiftige Zubereitung (§ 30) ergibt sich aus dem Anteil der in ihr enthaltenen Stoffe der Giftklassen A, B und C (siehe auch die Erläuterungen zu § 21).

Es ist zweckmäßig und in der Übergangsbestimmung des § 52 vorgesehen, mit Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes nach den bis dahin abzuschließenden Vorarbeiten und in Anlehnung an ausländische Giftlisten eine vorläufige Giftliste zu erstellen, die zugleich mit der vorläufigen Altstoffliste gemäß § 51 Abs. 1 kundgemacht werden sollte.

Analog zum Bekanntgabeverfahren für die Altstoffliste soll auch eine "Nachmeldung" zur Giftliste durch die betreffenden Hersteller und Importeure erfolgen. Die Nachmeldungen zur Altstoffliste und zur Giftliste können und sollen in einem erfolgen, nur sind zur Aufnahme in die Giftliste zusätzlich die in § 52 Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

Zu § 21;

Die in Abs. 1 erwähnten Stoffe der Klasse A sind so giftig, daß sie auch bei extremer Verdünnung diese Eigenschaft nicht verlieren, so z.B. TCDD, gewisse Mykotoxine und Bakterientoxine, verschiedene polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe wie z.B. Benzpyren, gewisse Organphosphorverbindungen u.a.m. Für Zubereitungen, die Stoffe der Klasse A enthalten, gilt daher in jedem Fall das gesamte giftrechtliche Instrumentarium des III. Abschnittes und seiner Verordnungen. Erleichterungen des Verkehrs, wie sie für mindergiftige Zubereitungen festgelegt werden können, sind für sie ausgeschlossen.

Die gemäß Abs. 2 in der Klasse B der Giftliste aufzuführenden Stoffe verleihen einer Zubereitung erst dann ihre giftige oder hochgiftige Eigenschaft, wenn ihr Gewichtsanteil an dieser Zubereitung einen bestimmten Prozentsatz übersteigt. Unter diesem Prozentsatz können sie als mindergiftig eingestuft werden. Dies gilt vor allem für eine Reihe von Stoffen in Zubereitungen, wie z.B. einzelne Zubereitungen aus Pentachlorphenol mit maximal 5 % Gewichtsprozent PCP, mit Natriumnitrit (ebenfalls maximal 5 %), aus Acrylnitril (maximal 1 %) oder mit Epichlorhydrin (maximal 0,1 % Anteil). Höhere Anteile der einzelnen Zubereitungen an diesen Stoffen erlauben diese Einstufung dann nicht mehr.

Zubereitungen, die mehrere Stoffe der Klasse B enthalten, können wegen der im Regelfall nicht bekannten Kombinationswirkungen dieser Stoffe nicht a priori als mindergiftig gelten. Sie bedürfen zu einer derartigen Einstufung einer individuellen Beurteilung gemäß § 30 Abs. 1 und 2.

- 54 -

Gemäß Abs. 3 sind in der Klasse C Stoffe aufzulisten, deren hochgiftige oder giftige Eigenschaft als Substanz wohl wissenschaftlich belegt ist, über deren entsprechende Eigenschaften in einer Zubereitung, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Stoffen aber keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen. Die mindergiftige Eigenschaft einer derartigen Zubereitung kann daher nur im Einzelfall über einen Antrag nach § 30 Abs. 2 festgestellt werden.

Zu § 22:

§ 22 bezieht sich auf das Inverkehrbringen von Giften nach Kundmachung der "endgültigen" Giftliste und statuiert in Abs. 1 den Grundsatz, daß (von der Ausnahme des Abs. 4 letzter Satz abgesehen) Gifte nur dann in Verkehr gesetzt oder eingeführt werden dürfen, wenn sie in der Giftliste bezeichnet sind.

Die Abs. 2 bis 4 regeln die jeweilige Aktualisierung dieser Liste durch die Aufnahme neuer Gifte. Dies erfolgt im Zuge der Anmeldung des neuen Stoffes im Falle des beabsichtigten Inverkehrsetzens oder Importes einer Menge von über 500 kg gemäß § 4 ff.

Sollen von einem sehr giftigen oder giftigen Stoff nur Mengen von weniger als 500 kg jährlich in Verkehr gebracht werden, so sind dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zum Zwecke der Berücksichtigung in der Giftliste zusätzlich zu den (einfachen) Meldepflichten nach § 5 Abs. 1 Z 2 die in Abs. 2 genannten Unterlagen in bezug auf die gefährlichen Eigenschaften dieses Giftes vorzulegen.

Die Abs. 3 und 4 normieren unter Berücksichtigung der Systematik des Gesetzesentwurfes das Verfahren zur Aufnahme in die Giftliste.

Zu § 23:

Dieser Paragraph des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll die Berechtigung zum Erwerb und zur Abgabe von Giften in einer den erhöhten Anforderungen eines modernen Gesundheitsschutzes Rechnung tragenden Weise regeln.

Dabei erscheint es zweckmäßig, (zumindest) auf jene Vorschriften aus dem geltenden Giftrecht zurückzugreifen, welche sich in der Vergangenheit als ausreichend für den Schutz der menschlichen Gesundheit erwiesen und auch im Vollzug im wesentlichen bewährt haben.

Zu § 24:

Diese Bestimmung ist in den derzeit in Geltung stehenden giftrechtlichen Bestimmungen über die Giftbezugsbewilligung etwa nachgebildet.

Im Mittelpunkt dieses gesetzlichen Auftrages steht die Bezirksverwaltungsbehörde, die alle erteilten Bezugsbewilligungen (und entsprechenden Bestätigungen von Hochschulen etc.) in einem Register zu erfassen hat. Die näheren Bestimmungen sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zu treffen.

- 58 -

Zu § 25:

Die Pflicht zur Führung genauer Aufzeichnungen über Bezug und Abgabe von Giften sowie über Lagerbestand war schon bisher eine wesentliche Bedingung für den Verkehr mit Giften. Die gemäß dieser Bestimmung zu erlassende Verordnung wird die derzeit die Aufzeichnungspflicht für Gifte regelnden §§ 11 und 14 der Giftverordnung an die heutigen Erfordernisse anzupassen haben.

Für mindergiftige Zubereitungen können durch Verordnung gemäß § 30 Abs. 4 Erleichterungen in bezug auf die Aufzeichnungspflicht vorgesehen werden.

Zu § 26:

Diese Bestimmung statuiert eine besondere Sorgfaltspflicht, die jeder zu erfüllen hat, der Gift einführt, herstellt, in Verkehr setzt oder verwendet.

Um dieser Sorgfaltspflicht besser entsprechen zu können, ist in Betrieben, die Gifte in Verkehr setzen, ein Verantwortlicher für den Giftverkehr zu bestimmen, der für die Einhaltung der giftrechtlichen Vorschriften und erforderlichen Maßnahmen Sorge zu tragen hat.

- 60 -

Zu § 27:

Wie jüngste Erhebungen ergaben, wird der schon bisher für die Abgabe von Giften im "Kleinverkehr" vorgesehene "Belehrungspflicht" über die Gefährlichkeit eines Giftes und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen bei seiner Anwendung nur sporadisch entsprochen.

Die Belehrung sollte daher gemäß Abs. 1 nunmehr nachweislich - zweckmäßigerweise gegen schriftliche Bestätigung des Empfängers - erfolgen.

Zu § 28:

Durch Abs. 6 dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verpflichtet, die bisher etwa in den §§ 22 bis 29 der Giftverordnung vorgesehenen Rechtsvorschriften über die bei der Gebarung mit Giften einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen in einer dem heutigen Stand der Erkenntnisse entsprechenden Weise durch Verordnung neu zu erlassen.

Der Inhalt dieser für den Verbraucher von Giften überaus wichtigen Verordnung ist auch durch die Absätze 1 bis 5 determiniert, sofern deren Bestimmungen nicht bereits unmittelbar anwendbar sind.

Die Ermächtigung, durch Verordnung die zur Kennzeichnung (und Verpackung) von Giften erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 17 (§ 16) des vorliegenden Gesetzesentwurfes, da Gifte gleichsam Paradebeispiele der nach den §§ 16 und 17 einzustufenden und zu kennzeichnenden gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen darstellen. Abs. 7 verweist zusätzlich auf die bei der Kennzeichnung von Giften auch in anderen Staaten bewährte Verwendung von Giftbändern.

Zu § 29:

Durch die im ersten Satz des § 29 statuierte generelle Beseitigungspflicht für nicht mehr verwendete Gifte wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eine lückenlose Regelung der Beseitigung aller Gifte durch das Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 186/1983, wegen seines aus kompetenzrechtlichen Gründen eingeschränkten Anwendungsbereiches nicht möglich ist.

Für Gifte, die vom Letztverbraucher im Kleinhandel bezogen werden, soll das Rückgaberecht an den abgebenden Händler ausdrücklich verankert werden. Diesem Recht auf kostenlose Rückgabe steht die Pflicht des Händlers zur kostenlosen Rücknahme und zur Beseitigung des Giftes gegenüber.

Zu § 30:

Ähnlich wie die sogenannten "§ 4-Gifte" der derzeitigen Giftverordnung, die von den Verkehrsbeschränkungen des geltenden Giftrechtes, insbesondere dem Erfordernis der Bezugsbewilligung ausgenommen sind, sieht auch der vorliegende Gesetzesentwurf Erleichterungen für mindergiftige Zubereitungen vor. Dementsprechend ist gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzentwurfes für den Erwerb und die Abgabe mindergiftiger Zubereitungen eine Berechtigung im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 nicht erforderlich.

Soferne diese in der Landwirtschaft, der Industrie, im Handel oder im Gewerbe vielfach benötigt werden und bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist, kann der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auch Erleichterungen (Ausnahmen von Aufzeichnungsverpflichtungen nach § 25 und gewissen Schutzmaßnahmen nach § 28) durch Verordnung gemäß Abs. 4 festsetzen.

Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist die Einstufung der betreffenden Zubereitung als mindergiftig. Die Einstufung ergibt sich entweder generell aus dem Anteil von Stoffen der Klasse B (§ 21 Abs. 2 zweiter Satz) oder über Antrag und auf Grund des gemäß Abs. 1 durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durchzuführenden Verfahrens.

Zu den §§ 31 und 32:

Diese Bestimmungen ersetzen die bisher in den §§ 30 bis 35 der Giftverordnung (samt Anhängen) enthaltenen Regelungen durch eine teilweise Übernahme dieser Regelungen in das im Entwurf vorliegende Chemikaliengesetz bzw. durch die Ermächtigung, gemeinsam mit dem für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung zeitgemäße Bestimmungen für den Verkehr und die Gebahrung mit gifthaltigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie für die Durchführung von Begasungen mit hochgiftigen Gasen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu erlassen.

Zu § 33:

Die Bestimmung über die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Giften durch die Bezirksverwaltungsbehörde entspricht im wesentlichen dem § 37 der geltenden Giftverordnung.

Die neue Bestimmung über die besondere Verpflichtung der Betroffenen zur Meldung des Diebstahls, Verlusts oder irrtümlichen Inverkehrsetzens von Giften soll es der Bezirksverwaltungsbehörde - abgesehen von der Pflicht zur Warnung der Bevölkerung - auch ermöglichen, allfällige sonst erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 48 zu treffen.

Zu § 34:

Es ist verständlich, daß den Stellen, die Chemikalien auf ihre für Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt gefährlichen Eigenschaften zu untersuchen und hierüber Gutachten abzugeben haben, auch eine besondere Verantwortung zukommt. Es ist daher auch sachlich gerechtfertigt, die Ausübung einer derartigen Tätigkeit an eine behördliche Autorisation (Bewilligung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) zu binden. Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, denen derartige Prüfstellen entsprechen müssen, sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Verordnung näher festzulegen.

Um dem heutigen Stand der Wissenschaften zu entsprechen, die Reproduzierbarkeit von Prüfergebnissen und deren allfällige internationale Anerkennung zu gewährleisten, wird sich diese gemäß Abs. 1 zu erlassende Verordnung über die Beschaffenheit und Ausstattung der Prüfstellen sowie über die Qualifikation des Prüfersonals in größtmöglicher Weise an den diesbezüglich international bereits erfolgten umfangreichen Vorarbeiten, wie die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) und die OECD-Testrichtlinien, zu orientieren haben.

Die gemäß § 34 bewilligten Prüfstellen sind als autorisierte Untersuchungsanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 der Gewerbeordnung 1973 von deren Anwendungsbereich ausgenommen.

Sollte für die Durchführung bestimmter Prüfungen in Österreich keine ausreichende technisch-wissenschaftliche Kapazität verfügbar sein, so kann die entsprechende technisch-wissenschaftliche Leistungsfähigkeit anderer Staaten durch die gemäß § 35 des Gesetzesentwurfes eröffnete Möglichkeit der Vorlage vergleichbarer ausländischer Prüfnachweise genutzt werden.

- 68 -

Zu § 35:

Da Österreich, was die Vermarktung von Chemikalien anbelangt, zum überwiegenden Teil ein Importland ist, kommt der Bestimmung über die Zulässigkeit der Vorlage ausländischer Prüfnachweise eine wesentliche Bedeutung zu. Es muß aber verhindert werden, daß Österreich durch die Anerkennung nicht entsprechender Prüfungen bzw. Prüfnachweise aus dem Ausland zu einem Markt für nicht ausreichend geprüfte Stoffe und allenfalls bedenkliche chemische Produkte werden könnte.

Die Gleichwertigkeit derartiger Gutachten - wie sie Abs. 1 umschreibt - wird von der Anmeldebehörde grundsätzlich in jedem Einzelfall festzustellen sein. Aber auch hier soll es im Sinne der internationalen Harmonisierungsbestrebungen gemäß Abs. 2 möglich sein, mit anderen Staaten Übereinkünfte über die gegenseitige Überprüfung derartiger Untersuchungsstellen sowie über die gegenseitige Anerkennung derselben zu schließen. Ungeachtet dessen werden die konkreten ausländischen Gutachten - ebenso wie jene von Prüfstellen im Sinne des § 34 - (lediglich) als Beweismittel im Sinne des AVG 1950 zu qualifizieren sein.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist daher dem § 67 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, nachgebildet, in dem die gleiche Problematik vom pharmazeutischen Standpunkt geregelt wird.

Zu § 36:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Register- und Informationsstelle sind ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzesentwurfes, da ein Schlüsselproblem der Vollziehung des Gesetzes die Schaffung der hierfür erforderlichen umfangreichen Informationsbasis und das Informationsmanagement sein wird.

Die Einrichtung dieser Registerstelle wird allerdings erhebliche Kosten verursachen, auf die schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eingegangen wurde.

Da ein Teil jener der Registerstelle zur Verfügung stehenden Daten auch von privaten Benutzern abgerufen werden können sollte, wird mit der Verordnung gemäß Abs. 3 auch ein entsprechender Gebührentarif festzulegen sein.

- 70 -

Zu § 37:

Ein besonderes Problem stellt das Spannungsverhältnis zwischen der häufig begehrten vertraulichen Behandlung von Informationen (wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Hinblick auf Konkurrenzunternehmen) und der Notwendigkeit ihrer Weitergabe aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes dar.

Angesichts der großen Bedeutung einer sachadäquaten Lösung dieser Frage hat sich die OECD im Rahmen der Chemikalien-Arbeitsgruppe mit der Vertraulichkeit von Daten über Chemikalien beschäftigt und Entwürfe für entsprechende Empfehlungen vorbereitet. § 37 Abs. 2 und 3 trägt diesen im Entwurf vorliegenden Empfehlungen im wesentlichen Rechnung. Abs. 2 entspricht etwa auch der analogen Regelung des Chemikaliengesetzes der BRD. Die hier angeführten Daten sind für jeden, der in der Praxis mit Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes zu tun hat, ein unverzichtbares Minimalerfordernis. Diese Daten dürfen daher auch nicht als vertraulich gekennzeichnet bzw. von ihrer Weitergabe ausgeschlossen werden.

Zu § 38:

Hier soll im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von stoffbezogenen Daten den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG), BGBl.Nr. 565/1978, entsprochen werden.

Abs. 1 sieht die gesetzliche Ermächtigung für die Ermittlung und Verarbeitung der für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes benötigten, personenbezogenen Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs vor.

Abs. 2 enthält die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 DSG erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von im automationsunterstützten Datenverkehr verarbeiteten personenbezogenen Daten an jene Stellen, die diese Daten zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigen, sowie an die in Frage kommenden internationalen Organisationen.

- 72 -

zu § 39:

Diese Regelung soll den vollziehenden Behörden auch die Möglichkeit der Nutzung der automationsunterstützten Datenverarbeitung bei der Ausfertigung von Bescheiden und Bescheinigungen nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz eröffnen.

Zu § 40:

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf können mit der Prüfung von Stoffen sowie mit deren Erfassung im Rahmen der Register- und Informationsstelle auch solche Institutionen beauftragt werden, deren Personal nicht der Amtsverschwiegenheit gemäß § 20 Abs. 3 B-VG unterliegt. Dies kann auch für einzelne Mitglieder des Fachbeirates (§ 41) gelten, die in dieser Funktion mit Aufgaben der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut sind. Es ist daher auch für solche Personen die entsprechende Verschwiegenheitspflicht hier ausdrücklich festzulegen.

- 74 -

Zu § 41:

Es ist unerlässlich, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in der diffizilen Materie der Beurteilung der Gefährlichkeit von Chemikalien und deren Erzeugnissen, einen aus Vertretern aller in Frage kommenden wissenschaftlichen Disziplinen entsprechend zusammengesetzten Fachbeirat zur Beratung beizugeben. Dieser Fachbeirat soll in Erfüllung des in § 1 verankerten Gesetzeszieles des Gesundheits- und Umweltschutzes Stellungnahmen und Vorschläge zu allen fachlichen Fragen des Schutzes von Mensch und Umwelt vor Gefahren, die von Chemikalien ausgehen können, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Prüfungen, der Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Gefahrenfall etc. erstatten.

Eine wesentliche Aufgabe des Fachbeirates wird daher auch die Mitwirkung an den Vorarbeiten zu Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes darstellen.

Zu § 42:

Ähnlich wie nach dem Lebensmittelgesetz 1975 soll die Überwachung der Einhaltung der den Verkehr mit Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren betreffenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes und seiner Verordnungen, grundsätzlich dem Landeshauptmann bzw. dessen Aufsichtsorganen obliegen.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des giftrechtlichen Teiles soll gemäß § 33 Abs. 1 - wie schon bisher - von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrgenommen werden.

- 76 -

Zu den §§ 43 und 44:

Die hier aufgezählten Befugnisse der Aufsichtsorgane des Landeshauptmannes sowie die Duldungs- und Auskunftspflichten für Hersteller, Importeure etc. sind ähnlich den entsprechenden Befugnissen und Pflichten nach dem Lebensmittelgesetz 1975 geregelt.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit eines effektiven und sachgerechten Gesetzesvollzuges erscheint es unbedingt erforderlich, dieselben Befugnisse auch den Organen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sowie insbesondere den von ihm bestellten Sachverständigen einzuräumen.

Die in § 44 Abs. 3 genannten - mitunter nicht unbedeutlichen - Kosten der Überwachungsmaßnahmen sollen dem Auskunftspflichtigen nur dann auferlegt werden, wenn die Behörde die Verletzung von Vorschriften des im Entwurf vorliegenden Gesetzes festgestellt hat.

Zu § 45:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung vor allem dann vom Ergebnis einer Überwachungsmaßnahme (begründeter Verdacht der Nichteinhaltung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes) in Kenntnis zu setzen sein, wenn die Notwendigkeit zur Erlassung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 15 oder von generellen Verboten oder Beschränkungen gemäß § 14 gegeben scheint.

- 78 -

Zu § 46:

Diese Bestimmung über den vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassenden Revisionsplan ist etwa mit § 36 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 zu vergleichen.

- 79 -

Zu § 47:

Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit der Verfahrensdelegation an eine nachgeordnete Behörde oder Dienststelle. Diese Regelung hat ihr Vorbild in § 101 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F.

Die Bestimmung des Abs. 2, die in Abweichung zu § 64 Abs. 1 AVG den gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheide eingebrachten Rechtsmitteln grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zuerkennt, ist im Hinblick auf die im vorliegenden Gesetzesentwurf geregelte, für den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und der Umwelt höchst bedeutsame Materie gerechtfertigt und daher im Sinne von Art. 11 Abs. 2 B-VG "erforderlich".

- 80 -

Zu § 48:

Bei den in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um "Notmaßnahmen" der Behörde, die im Interesse des Gesundheits- oder Umweltschutzes eine sofortige Abhilfe gegen drohende Gefahren ermöglichen sollen.

Diese Bestimmung ist dem § 360 Abs. 2, 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet.

Zu den §§ 49 und 50:

Diese Paragraphen enthalten die zur Durchsetzung der im vorliegenden Gesetzesentwurf festgelegten Normen erforderlichen verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Strafsanktionen.

- 82 -

Zu den §§ 51 und 52:

Zur vorläufigen Altstoffliste bzw. vorläufigen Gift-
liste siehe die Erläuterungen zu § 12 bzw. § 20.

Zu § 53:

Dieser Paragraph zählt jene Bundesgesetze auf, welche in ihrem Wirkungsbereich durch das im Entwurf vorliegende Chemikaliengesetz nicht berührt werden, d.h., daß das Chemikaliengesetz den genannten Gesetzen nicht derogieren soll.

- 84 -

Zu den §§ 54 und 55:

§ 54 Abs. 1 enthält die Inkrafttretensklausel.

Die Übergangsbestimmung des § 54 Abs. 2 zielt auf die Ablöse des geltenden Giftrechtes durch die entsprechenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes und zu erlassende Verordnungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes ab.

§ 55 enthält die Vollzugsklausel.